



Az.: BK2a-11/004

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner,
Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn

vom 22.08.2011 auf Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV)

Beigeladene:

Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 1 -

Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die
Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 2 -

Netcologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 3 -

EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310; 26133 Oldenburg, vertreten durch die
Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 4 -

01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte,
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf

- Beigeladene zu 5 -

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40403 Düsseldorf, vertreten durch die
Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 6 -

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 7 -

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation, Reuterstraße 159, 53113 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 8 -

Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstraße 88-90, 60326 Frankfurt,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 9 -

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 10 -

M-net Telekommunikations GmbH, Niederlassung Franken, Splittertorgraben 13, 90429
Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 11 -

Colt Technology Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt am Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 12 -

IEI Initiative Europäischer Netzbetreiber, Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 13 -

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 14.10.2011

durch

den Vorsitzenden Dir. Dipl. Ing. Bernhard Kuhmeyer,

den Beisitzer ORR Jörg Lindhorst sowie

den Beisitzer RD Werner Hammen

am 19.03.2013

e n t s c h i e d e n:

1. Die einmaligen Bereitstellungsentgelte und die jährlichen Überlassungsentgelte für Abschlusssegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) der Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s werden mit Wirkung vom 01.11.2011 gemäß der nachfolgenden

Tabellen genehmigt.

Entgelte für CFV 2MS/T2MS/2MU

| Anschlusslinie | Nettoentgelt in € |
|--|-------------------|
| Bereitstellung (einmalig) | 522,44 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 1.042,28 |
| Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus) | |
| Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON): | |
| Backbone-ON | 255,07 |
| Regio-ON | 229,70 |
| Country-ON | 339,46 |
| Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON) | |
| - zwischen Backbone-ON und Regio-ON | |
| Pauschale | 129,06 |
| zuzüglich je km* | 15,34 |
| - zwischen Backbone-ON und Country-ON | |
| Pauschale | 129,06 |
| zuzüglich je km* | 15,34 |
| - zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen | |
| Pauschale | 130,82 |
| zuzüglich je km* | 44,50 |
| - zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) | |
| zuzüglich einer Pauschale je Ende | 114,08 |
| Kollokationszuführung | |
| Bereitstellung (einmalig) | 522,44 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 239,44 |

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 34M

| Anschlusslinie | Nettoentgelt in € |
|--|-------------------|
| Bereitstellung (einmalig) | 1.063,03 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 2.780,00 |
| Verbindungslinie (Überlassung jährlich im voraus) | |
| Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON): | |
| Backbone-ON | 2.851,00 |
| Regio-ON | 2.851,00 |
| Country-ON | 3.326,73 |
| Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON) | |
| - zwischen Backbone-ON und Regio-ON | |
| Pauschale | 1.874,36 |
| zuzüglich je km* | 173,00 |
| - zwischen Backbone-ON und Country-ON | |
| Pauschale | 1.874,36 |
| zuzüglich je km* | 174,79 |
| - zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen | |
| Pauschale | 1.824,18 |
| zuzüglich je km* | 488,43 |
| - zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) | |

| | |
|-----------------------------------|----------|
| zuzüglich einer Pauschale je Ende | 1.589,00 |
| Kollokationszuführung | |
| Bereitstellung (einmalig) | 1.063,03 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 3.051,40 |

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 in Rechnung gestellt.

Entgelte für 155M

| Anschlusslinie | Nettoentgelt in € |
|--|-------------------|
| Bereitstellung (einmalig) | 1.060,75 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 3.706,62 |
| Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus) | |
| Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON): | |
| Backbone-ON | 3.536,24 |
| Regio-ON | 3.453,32 |
| Country-ON | 4.630,98 |
| Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON) | |
| - zwischen Backbone-ON und Regio-ON | |
| Pauschale | 1.955,97 |
| zuzüglich je km* | 208,70 |
| - zwischen Backbone-ON und Country-ON | |
| Pauschale | 1.989,19 |
| zuzüglich je km* | 210,52 |
| - zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen | |
| Pauschale | 2.062,62 |
| zuzüglich je km* | 589,27 |
| - zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) | |
| zuzüglich einer Pauschale je Ende | 1.803,76 |
| Kollokationszuführung | |
| Bereitstellung (einmalig) | 1.060,75 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 1.756,00 |

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 16 x T2MS/ 2MU

| Anschlusslinie | Nettoentgelt in € |
|--|-------------------|
| Bereitstellung (einmalig) | 3.116,60 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 5.524,06 |
| Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus) | |
| Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON): | |
| Backbone-ON | 3.476,00 |
| Regio-ON | 3.146,42 |
| Country-ON | 4.002,87 |
| Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON) | |
| - zwischen Backbone-ON und Regio-ON | |
| Pauschale | 1.942,18 |
| zuzüglich je km* | 182,08 |
| - zwischen Backbone-ON und Country-ON | |
| Pauschale | 1.965,66 |
| zuzüglich je km* | 182,84 |
| - zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen | |
| Pauschale | 1.886,68 |
| zuzüglich je km* | 504,00 |
| - zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) | |

| | |
|-----------------------------------|----------|
| zuzüglich einer Pauschale je Ende | 1.541,00 |
| Kollokationszuführung | |
| Bereitstellung (einmalig) | 3.116,60 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 3.694,93 |

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 21 x T2MS/ 2MU

| Anschlusslinie | Nettoentgelt in € |
|--|-------------------|
| Bereitstellung (einmalig) | 4.038,93 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 4.602,97 |
| Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus) | |
| Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON): | |
| Backbone-ON | 3.182,31 |
| Regio-ON | 3.464,68 |
| Country-ON | 4.669,60 |
| Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON) | |
| - zwischen Backbone-ON und Regio-ON | |
| Pauschale | 2.068,81 |
| zuzüglich je km* | 218,63 |
| - zwischen Backbone-ON und Country-ON | |
| Pauschale | 2.091,56 |
| zuzüglich je km* | 218,89 |
| - zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen | |
| Pauschale | 2.155,35 |
| zuzüglich je km* | 609,14 |
| - zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) | |
| zuzüglich einer Pauschale je Ende | 1.900,00 |
| Kollokationszuführung | |
| Bereitstellung (einmalig) | 4.038,93 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 3.796,63 |

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 63 x T2MS/ 2MU

| Anschlusslinie | Nettoentgelt in € |
|--|-------------------|
| Bereitstellung (einmalig) | 11.228,77 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 6.898,00 |
| Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus) | |
| Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON): | |
| Backbone-ON | 3.885,00 |
| Regio-ON | 3.450,63 |
| Country-ON | 4.776,00 |
| Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON) | |
| - zwischen Backbone-ON und Regio-ON | |
| Pauschale | 2.087,67 |
| zuzüglich je km* | 218,89 |
| - zwischen Backbone-ON und Country-ON | |
| Pauschale | 2.091,56 |
| zuzüglich je km* | 218,89 |
| - zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen | |
| Pauschale | 2.155,35 |
| zuzüglich je km* | 609,14 |
| - zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) | |

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| zuzüglich einer Pauschale je Ende | 1.805,70 |
| Kollokationszuführung | |
| Bereitstellung (einmalig) | 11.228,77 |
| Überlassung (jährlich im Voraus) | 5.088,00 |

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV

| Gruppen | Dauerauftrag | Einzelauftrag |
|------------------|----------------------------|---------------------|
| | jährlich Netto je CFV in € | Einmalig je Auftrag |
| CFV 2Mbit/s | 25,64 | 51,42 |
| CFV 34Mbit/s | 10,43 | 49,23 |
| CFV 155Mbit/s | 10,25 | 49,25 |
| CFV 16 x2Mbit/s | 40,61 | 51,42 |
| CFV 21 x 2Mbit/s | 67,34 | 51,42 |
| CFV 63 x 2Mbit/s | 98,46 | 51,42 |

- Die Genehmigungen gem. Tenor zu 1. werden befristet bis zum 31.10.2013.
- Die in der Entscheidung BK2a-11/004 vom 27.10.2011 sowie vom 10.02.2012 für CFV 622 Mbit/s vorläufig genehmigten Entgelte werden für die Dauer der seinerzeit noch bestehenden Genehmigungspflicht genehmigt. (Der Aufhebung der Genehmigungspflicht erfolgte durch die Regulierungsverfügung BK2a-12-003 vom 10.07.2012. Die vorliegende Genehmigung erfolgt deshalb aus formalen Gründen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht mehr.)

G r ü n d e

I.

1. Verfahrensgegenstand:

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Übertragungswege als Mietleitungen an (sogenannte Carrier-Festverbindungen, CFV).

Die Entgeltgenehmigungen der CFV-Abschlusssegmente und die zugehörige Expressentstörung erfolgten zuletzt mit Beschluss BK2a-10/024 vom 31.10.2010. Die Genehmigungen wurden bis zum 31.10.2011 befristet.

Mit Schreiben vom 22.08.2011 beantragt die Antragstellerin

- für die Abschlusssegmente von Carrier-Festverbindungen der Vorleistungsebene für die Bandbreiten 2 Mbit/s bis 622 Mbit/s und die zugehörige Expressentstörung, die in der Anlage 1.1 i.V.m. der Beilage 1 und Anlage 1.2 des Antragsschreibens enthaltenen Entgelte und
- die im Antragsschreiben in Anlage 1.1 enthaltenen gestaffelten Mietzeitpreinsnachlässe

zu genehmigen.

Dem Antrag wurde beigefügt:

- die Leistungsbeschreibung mit Angaben zur Qualität für CFV ab dem 01.11.2011; Angaben zu Entgelten und zu einer Preisnachlasssystematik, Angaben zur Überführung von SFV in CFV sowie zum Kapazitätsupgrade für CFV (Anlage 1.1 mit Beilage 1.1 „Preise für CFV“)
- die Leistungsbeschreibung und Angaben zu Entgelten für Expressentstörung CFV (Anlage 1.2)
- Weitere zur Prüfung des Antrags erforderliche Unterlagen i.S.v. § 33 Abs. 1 und 2 TKG (Anlage 2.1 Bereitstellung von CFV, Anlage 2.2 Expressentstörung CFV)
- Tarifikalkulationen (Anlage 3) sowie
- Kostennachweise bezüglich der Antrags Elemente (Anlage „Teil 2“).

Die Antragstellerin führt im Übrigen aus,

sie biete die gleichfalls in der Antragsschrift im Einzelnen genannten Carrier-Services-Network (CSN)-Verbindungen an. Diese CSN-Verbindungen entsprächen technisch den CFV gleicher Bandbreite, weshalb sie die Beantragung von Entgelten für diese CSN-Verbindungen nicht für erforderlich halte. Die jeweils gültigen Entgelte für CFV sollten daher auch für die CSN-Verbindungen gelten.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag den Hinweis beigefügt, dass die unterjährige Beantragung der Entgelte mit erheblichem Aufwand für sie und ihre Kunden verbunden sei und die Entgelte deshalb jeweils bis zum 31.12. eines Jahres befristet werden sollten.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 17 als Mitteilung Nr. 551 veröffentlicht.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 23.08.2011, 01.09.2011, 09.09.2011, 21.09.2011, 25.09.2011, 27.09.2011, 30.09.2011 und 06.10.2011 um Erläuterungen zu den vorgelegten Kostenunterlagen gebeten. Im Verlauf des Verfahrens hat sie dazu in mehreren Schreiben – so vom 02.09.2011, 08.09.2011, 09.09.2011, 16.09.2011, 29.09.2011, 30.09.2011, 05.10.2011, 06.10.2011, 10.10.2011 und 12.10.2011 geantwortet und zu ihrem Antrag ergänzend Stellung genommen. Darüber hinaus hat zuletzt am 29.09.2011 eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen für CFV bei der Antragstellerin stattgefunden.

Während des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1, 2, 6, 8, 9 und 10 jeweils schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

Die Beigeladenen zu 1, 2, 6, 8, 9 und 10 tragen in ihren Stellungnahmen im Wesentlichen vor:

a) Bereitstellungsentgelte

Obwohl die Antragstellerin ihre Preispositionen den im Vorjahr genehmigten Entgelten weitgehend angepasst habe, seien die Entgelte in der beantragten Höhe nicht genehmigungsfähig. Die den Anträgen zugrunde liegende Preissystematik entspreche nicht der Vorgabe einer kosteneffizienten Leistungsbereitstellung. Die beantragten Bereitstellungsentgelte lägen bei Mietleitungen mit einer Übertragungsrates größer 2 Mbit/s um 804,5% über dem bisher genehmigten Entgelt, ohne dass dies nachvollziehbar sei.

b) Entgelte Verbindungslinien

Im Bereich Backbone-ON/Regio-ON seien die beantragten Entgelte eher wettbewerbspolitisch begründet. So würden im Bereich der Ortsnetz-Verbindungslinie bei den Entgelten für Regio-Ortsnetze und Country-Ortsnetze gegenüber der letzten Genehmigung leichte Entgeltherhöhungen, während für die Backbone-Ortsnetze eine Entgeltabsenkung beantragt sei. Diese Entwicklung sei nicht nachvollziehbar. Hier nutze die Antragstellerin ihre nahezu absolute Monopolstellung auf dem Land aus. Entsprechendes gelte im Hinblick auf die unterschiedlichen Kilometerpreise für Verbindungslinien zwischen Backbone-ON

und Regio/Country-ON. Auch in diesen Fällen seien Gründe für eine Differenzierung in der beantragten Weise nicht erkennbar.

c) Expressentstörung

Nicht nachvollziehbar sei auch, weshalb die Preise für die Expressentstörung steigen sollten, obwohl doch davon ausgegangen werden könne, dass die Antragstellerin immer effizientere Prozesse zur Störungsbeseitigung entwickle.

d) Mietzeitpreinsnachlass

Während die Beigeladene zu 1 und 9 die trotz ständig abweisender Entscheidung erneut beantragten Mietzeitpreinsnachlässe nach wie vor als unzulässig erachtet, seien derartige Preisnachlässe nach Auffassung der Beigeladenen zu 2 und 6 unter bestimmten Bedingungen nicht zwingend abzulehnen.

e) Schwärzungen

Die von der Antragstellerin gegenüber Dritten geltend gemachten Schwärzungen der Antragsunterlagen seien zu umfangreich.

f) Entgelte überschreiten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die beantragten Entgelte entsprächen nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Aus Sicht der Beigeladenen sei bei der Entgeltgenehmigung zu berücksichtigen, dass eine Realisierung in der sog. SDH Technik (Synchronous Digital Hierarchy) teurer sei als eine Realisierung auf Ethernet Basis.

g) Ferner rügen die Beigeladenen zu 2 und 10 die Erhebung von Baukostenzuschüssen bei Sonderbauweisen.

h) die Beigeladenen zu 9 und 10 rügen die Erhebung von Entgelten im Voraus.

i) die Beigeladenen zu 9 und 10 regen eine Überprüfung gem. § 23 TKG (Standardangebot) an, bzw. monieren, dass kein Standardangebot vorliegt.

Während der öffentlich mündlichen Verhandlung am 14.10.2011 hat die Beschlusskammer mitgeteilt, dass sie sich der am 05.10.2011 verbindlich geäußerten Vorgabe der EU-Kommission, wonach Entgelte für Abschlussegmente von Mietleitungen (Markt 6 der Empfehlung 2007/879/EG) im normalen Verfahren - d.h. zuerst national (Art.6 der Richtlinie 2002/21/EG; Rahmenrichtlinie) und dann EU-weit (Art.7; Rahmenrichtlinie) zu notifizieren seien, nicht verschließt.

Die übrigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die sich aus § 132 Abs. 4 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Informations-, Austausch- und Abstimmungspflichten wurden beachtet.

Die Anhörung des Bundeskartellamtes nach § 123 TKG ist erfolgt. Das Bundeskartellamt hat seinerzeit mit Schreiben vom 27.10.2011 von einer Stellungnahme zu der vorläufigen Genehmigung vom 27.10.2011 abgesehen.

Unter dem 27.10.2011 erging innerhalb der 10-Wochenfrist des § 31 TKG für den Zeitraum ab dem 01.11.2011 bis zum Wirksamwerden einer nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens ergehenden Entscheidung eine vorläufige Entgeltgenehmigung. Diese vorläufige Entgeltgenehmigung ist gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m § 5 TKG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22/2011 unter der Mitteilungsnummer 845/2011 sowie auf der Homepage der Bundesnetzagentur zur nationalen Konsultation veröffentlicht worden. Innerhalb der Stellungnahmefrist, die am 21.12.2011 endete, sind sechs schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Bundesnetzagentur

sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 1/2012 unter der Mitteilungsnummer 1/2012 veröffentlicht worden. Stellung genommen haben die Antragstellerin sowie Parteien, die sich bereits während der 10-Wochenfrist gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 TKG zum Entgeltgenehmigungsverfahren hatten beiladen lassen und insoweit bereits eine Stellungnahme abgegeben hatten. Im Wesentlichen wird der oben dargelegte Vortrag der Beigeladenen bekräftigt. Die Antragstellerin hebt besonders hervor, dass die Vorauszahlungspflicht für die Überlassungsentgelte nicht zu beanstanden sei. Die Abnahme von CFV sei, anders als andere Vorleistungen der Antragstellerin, nicht an die Erbringung von Sicherheitsleistungen geknüpft. Die Vorauszahlungspflicht sei auch nicht mit einer Mindestvertragslaufzeit gleichzusetzen, da bereits gezahlte Entgelte bei einer unterjährigen Kündigung anteilig zurückerstattet würden. Hinsichtlich der Ausbaukosten vertritt die Antragstellerin die Auffassung, dass sie nicht zum Kapazitätsausbau verpflichtet sei. § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG beschränke Zugangsverpflichtungen auf verfügbare Kapazitäten. Dies entspreche der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Köln (Urteil vom 31.10.2007 – 1 K 5114/07, S. 16 f.). Dessen ungeachtet biete die Antragstellerin anderen Carriern auf freiwilliger Basis die vollständige Errichtung nicht vorhandener CFV an. In diesen Fällen sei es nur verursachungsgerecht, wenn Carrier Ausbaukosten mitträgen.

Unter dem 13.01.2012 ist der Beschlusskammer ein ergänzender Prüfbericht zu den Kostenunterlagen eingegangen. Im Nachgang zur vorläufigen Entscheidung vom 27.10.2011 wurde darin festgestellt, dass im Gegensatz zu vorangegangenen Entgeltanträgen der Antragstellerin (sog. Releasestände) bestimmte Dateien nicht mehr durchgängig verknüpft waren. In der Folge hatten sich bestimmte Anpassungen in der Prozesszeitenkalkulation der Produkt- und Angebotskosten nicht mehr auf die weitere Kalkulation ausgewirkt. Die ursprünglich von der Antragstellerin vorgelegte produktbezogene Kalkulation ist daraufhin von der Bundesnetzagentur so angepasst worden, dass nunmehr eine durchgängige Verknüpfung gewährleistet ist und Änderungen der Prozesszeiten bzw. der Häufigkeiten in den Endergebnissen Berücksichtigung finden. Daraus resultierte eine Absenkung der Bereitstellungsentgelte, die insoweit in der vorläufigen Genehmigung vom 27.10.2011 noch nicht berücksichtigt werden konnte. Die Beschlusskammer hat den damit erforderlichen Entgeltabsenkungen am 10.02.2012 durch eine geänderte vorläufige Entscheidung - unter Beachtung der §§ 132 Abs. 4, 123 TKG - Rechnung getragen.

Daraufhin erfolgte eine erneute nationale Konsultation gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m § 5 TKG, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 5/2012 unter der Mitteilungsnummer 221 sowie auf der Homepage der Bundesnetzagentur. Der erneute Konsultationsentwurf erfolgte im Hinblick auf die EU-Vorgaben und sah die beabsichtigte endgültige Genehmigung der am 27.10.2011 sowie ergänzend am 10.02.2012 vorläufig genehmigten Entgelte vor. Zu diesem Konsultationsverfahren, das am 16.04.2012 endete, sind drei Stellungnahmen eingegangen. Darin wird im wesentlichen kritisiert, dass der ergänzende Prüfbericht vom 13.01.2012 zu den Kostenunterlagen der Betroffenen den Beigeladenen gegenüber nicht veröffentlicht wurde.

Am 10.05.2012 ist ein geändertes TKG in Kraft getreten.

Mit Datum vom 04.06.2012 hat die Bundesnetzagentur aufgrund eines Phase II-Verfahrens die Notifizierung der seinerzeit beabsichtigten Genehmigung zurückgezogen.

Mit Regulierungsverfügung BK2a-12-003 vom 10.07.2012 wurden die bisherigen Verpflichtungen der Betroffenen für das Angebot für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden mit einer Übertragungsrate von 622 Mbit/s widerrufen.

Mit Regulierungsverfügung BK2a-12/001 R vom 09.08.2012 wurde die Genehmigungspflicht für Entgelte für das Angebot der Betroffenen für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s beibehalten. Insoweit berücksichtigt die vorliegende Genehmigung diesen Sachverhalt.

Diese neue Regulierungsverfügung stellt nunmehr die Grundlage für diese Genehmigung dar. Insoweit war die Genehmigung neu zu konsultieren.

Am 07. November 2012 erfolgte diesbezüglich eine erneute nationale Konsultation, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 21/2012 unter der Mitteilungsnummer 934 sowie auf der Homepage der Bundesnetzagentur. Der erneute Konsultationsentwurf basiert nunmehr ausschließlich auf der Regulierungsverfügung BK2a-12/001 R vom 09.08.2012, d.h. die Entgeltgenehmigungen für das Mietleitungsangebot der Betroffenen für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s. Zu diesem Konsultationsverfahren, das am 07.12.2012 endete, sind zwei Stellungnahmen eingegangen. Darin nehmen die Beigeladenen 9 und 13 im wesentlichen Bezug auf ihre bereits im vorausgegangenen Konsultationsverfahren eingereichten Stellungnahmen. Die Stellungnahmen wurden veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/2012 unter der Mitteilungsnummer 1011.

Schließlich ist der Entscheidungsentwurf am 18.01.2013 der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden. Die EU-Kommission hat den Eingang mit Schreiben vom 18.01.2013 bestätigt und mitgeteilt, dass sie die Notifizierung unter der Nummer DE/2013/1417 registriert habe.

Mit Schreiben vom 28.01.2013 übersandte die Kommission ein Auskunftersuchen gem. Art. 5 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EC, welches die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 31.01.2013 beantwortete. Am 06.02.2013 stellte die Kommission ein weiteres Auskunftersuchen, welches die Bundesnetzagentur am 08.02.2013 beantwortete.

Mit Schreiben vom 18.02.2013 hat die EU-Kommission unter Bezugnahme auf Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG mitgeteilt, dass die die Notifizierung und die von der BNetzA übermittelten zusätzlichen Informationen geprüft habe und hierzu keine Anmerkungen habe. Die Bundesnetzagentur könne den Maßnahmenentwurf damit annehmen.

Die übrigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die sich aus § 132 Abs. 4 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Informations-, Austausch- und Abstimmungspflichten wurden beachtet. Die Anhörung des Bundeskartellamtes nach § 123 TKG ist erfolgt. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 22.02.2012 von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Betroffene hat einen Anspruch auf Genehmigung der beantragten Entgelte in dem tenorierten Umfang. Diese Entscheidung beruht auf §§ 30 Abs. 1 Satz 1, 21, 31 Abs. 1, 32 Nr.1, 35 Abs. 3 und 116, 132 ff TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs.1 Satz 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur in den Fällen des Teils 2 des TKG durch Beschlusskammern. Die Entgeltgenehmigung für Mietleitungen erfolgt nach §§ 30ff. des TKG und somit nach den Regelungen des Teils 2 TKG.

1.1 Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Verfahrens ist die Genehmigung der von der Antragstellerin beantragten Entgelte. Die bisherige Genehmigung endete am 31.10.2011. Insofern war eine neue Entgeltgenehmigung erforderlich. Unter dem 27.10.2011 sowie am 10.02.2012 ergingen fristwahrend zunächst vorläufige Entscheidungen, die nunmehr endgültig beschieden werden.

Im Einzelnen ist die in dem Standardüberlassungsvertrag für die CFV geregelte Erhebung von Baukostenzuschüssen bei Sonderbauweisen, (vgl. Anlage 1.1, Seite 5 von 18, Punkt bbb) Sonderbauweisen), nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Beschlusskammer allgemein nicht zu beanstanden.

Was die von einigen Beigeladenen während der öffentlichen mündlichen Anhörung thematisierten Zahlungsmodalitäten für die Vorauszahlung von CFV betrifft ist anzumerken, dass weder zum Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung noch nach Abschluss des nationalen Konsultationsverfahrens keine zwingenden Gründe ersichtlich sind, von der bisherigen langjährigen Praxis jährlicher Zahlungen abzuweichen. Eine nähere Begründung haben die Beigeladenen zu 9 und 10 erstmalig in ihren Stellungnahmen vom 19.10.2011, hier eingegangen am 20.10.2011 in das seit dem 22.08.2011 laufende Verfahren eingebracht. Bereits die Frage, ob die sonstigen Beigeladenen ein Bedürfnis an einer anderen Abrechnungsweise haben, ist unklar. So ist etwa zu berücksichtigen, dass in vorherigen Verfahren die Bitte an die Kammer herangetragen wurde, auf kurze Genehmigungsfristen und unterjährige Genehmigungen zu verzichten, um Eingriffe in die Abrechnungssysteme nach Möglichkeit zu verhindern. Ein solcher Eingriff würde aber durch eine geänderte Abrechnungsweise bedingt. Auch im Hinblick auf die durchschnittlichen CFV-Vertragslaufzeiten folgt kein sachlich gerechtfertigter Anpassungsbedarf der Zahlungsmodalitäten (kürzere Zahlungszyklen), da bezogen auf die verfahrensgegenständlichen CFV-Bandbreiten durchschnittliche Vertragslaufzeiten von über 2 Jahren bestehen. Sollte eine Abrechnungshöhe im Einzelfall angezweifelt werden, steht dem Rechnungsempfänger eine entsprechende Überprüfung offen.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Soweit in den Stellungnahmen gerügt wird, dass ein umfangreicher Schriftwechsel mit der Antragstellerin erfolgte, der jedoch den Verfahrensbeteiligten nicht zugänglich gemacht wurde, ist anzumerken, dass es sich dabei ausschließlich um detaillierte Fragen zu den Kostennachweisen handelte, die sämtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin betreffen.

Auch zu der während des zweiten nationalen Konsultationsverfahrens geübten Kritik, wonach der ergänzende Prüfbericht vom 13.01.2012 zu den Kostenunterlagen der Antragstellerin nicht gegenüber den Beigeladenen veröffentlicht wurde, ist anzumerken, dass dieser sich ebenfalls ausschließlich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin bezieht. Eine Neubewertung der Kostenunterlagen erfolgte dabei allerdings nicht. Vielmehr wurde ausschließlich ein nachträglich identifizierter Verknüpfungsfehler in den Kostenunterlagen der Antragstellerin, der teilweise zu falschen Rechenergebnissen führte, durch entsprechende Anpassungen beseitigt. Insoweit war ein Rechenfehler zu korrigieren. Die erneute vorläufige Genehmigung vom 10.02.2012 erfolgte allein aufgrund dieses Anlasses. Selbst bei ungeschwärzter Vorlage des ergänzenden Prüfberichtes hätte daher keine andere Entscheidung ergehen können. Die Beigeladenen wurden insoweit nicht benachteiligt oder in ihren Rechten beschnitten. Die ergänzende vorläufige Genehmigung vom 10.02.2012 diente dem Zweck, die aus der erfolgten Korrektur resultierenden Entgeltänderungen bereits kurzfristig in Kraft treten zu lassen und somit insbesondere der Vermeidung eines weiteren langwierigen Verfahrens. Allerdings wurde damit die Durchführung eines erneuten nationalen Konsultationsverfahrens erforderlich.

Sofern die Beigeladenen vortragen, dass vorliegend ein geprüftes Standardangebot notwendige Voraussetzung für die Durchführung eines Entgeltgenehmigungsverfahrens ist, trifft dies nicht zu. Die Antragstellerin hat einen Standardvertrag zur Überlassung von CFV in ihrem Extranet veröffentlicht, der es grundsätzlich jedem Nachfrager ermöglicht, diese Leistungen zu denselben Konditionen zu beziehen.

Um allerdings ein derartiges Standardangebot festzuschreiben, ist ein separates Verfahren nach § 23 TKG erforderlich. Dieser Überprüfung unterliegen jedoch lediglich vertragliche Regelungen, die nicht Gegenstand eines Entgeltgenehmigungsverfahrens sind (betrifft Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile). Es wird darauf hingewiesen, dass der Betroffenen im Zusammenhang mit der Regulierungsverfügung vom 09.08.2012 (BK2a-12/001 R) auf der rechtlichen Grundlage von § 23 Abs. 1 TKG auch auferlegt wurde, ein einheitliches Standardangebot für diejenigen Zugangsleistungen, zu deren Angebot sie durch die Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu veröffentlichen. Daraufhin hat die Betroffene unter dem 09.11.2012 ein aktuelles Standardangebot übersandt und in der Folge auf ihren Extranetseiten veröffentlicht. Die Beschlusskammer hat daher ein Überprüfungsverfahren nach § 23 TKG bezüglich des Standardangebotes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik eingeleitet. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK 2a-12/005 geführt.

In den Stellungnahmen aufgrund der am 07. November 2012 eröffneten nationalen Konsultation, nehmen die Beigeladenen im wesentlichen Bezug auf ihre bisherigen Stellungnahmen. Insoweit wird auf die vorherigen Ausführungen hierzu verwiesen.

2. Verfahrensfrist

Aufgrund des im Hinblick auf Art. 6 und 7 der Richtlinie 2009/140 EG zu beachtenden Konsultations- und Konsolidierungsverfahren konnte eine endgültige Entscheidung am 31.10.2011 nicht erfolgen. Insofern mussten bis zum endgültigen Verfahrensabschluss vorläufige Entscheidungen getroffen werden. Die vorläufige Entscheidung vom 27.10.2011 erfolgte insoweit innerhalb der nach § 31 Abs. 6 Satz 3 TKG vorgegebenen Frist. Eine abschließende Entscheidung konnte jedoch hier - wie in der vorläufigen Entscheidung vom 27.10.2011 bereits ausgeführt - nicht innerhalb der 10-Wochenfrist ergehen. Insofern war eine Überschreitung der Frist für eine abschließende Entscheidung hier unumgänglich.

3. Genehmigungspflicht gemäß § 30 i.V.m. § 21 TKG als Grundlage der Entgeltgenehmigung:

3.1 Abschluss-Segmente von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (22.08.2011) resultierte die Genehmigungspflicht für Abschluss-Segmente von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s aus der Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 sowie aufgrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung (BVerwG 6 C 13.09 vom 01.09.2010) aus der vorläufigen Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004. Am 09.08.2012 wurde eine neue Regulierungsverfügung (BK2a-12/001 R vom 09.08.2012) erlassen, mit der die bisherigen diesbezüglichen Verpflichtungen im Ergebnis beibehalten wurden.

3.2 Abschluss-Segmente 622 Mbit/s

Die Genehmigungspflicht für Abschluss-Segmente 622 Mbit/s ergab sich zum Zeitpunkt der Antragstellung (22.08.2011) aus der vorläufigen Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004. Mit Erlass der Regulierungsverfügung BK2a-12-003 vom 10.07.2012 wurden diese Verpflichtungen widerrufen. Damit besteht keine Genehmigungspflicht.

4. Genehmigungen

Die beantragten Entgelte für die Abschluss-Segmente von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s sind gemäß Tenor zu 1. genehmigungsfähig.

Die beantragten Entgelte für die Abschluss-Segmente 622 Mbit/s unterliegen nicht mehr der Genehmigungspflicht. Die Genehmigung erfolgt aus formalen Gründen für die Dauer der seinerzeit noch bestehenden Genehmigungspflicht.

Die am 27.10.2011 sowie am 10.02.2012 vorläufig genehmigten Entgelte treten damit im tenorierten Umfang ab dem 01.11.2011 in Kraft. Die vorläufige Genehmigung vom 10.02.2012 war erforderlich geworden, weil aufgrund eines Fehlers in den vorgelegten Kostenunterlagen eine Änderung der Bereitstellungsentgelte erforderlich wurde. Die Vorläufigkeit dieser Genehmigungen ergab sich daraus, dass durch die erforderlichen Konsultations- und Konsolidierungsverfahren Fristen zu beachten waren. Insoweit wird das Verfahren durch die anliegende Entscheidung nunmehr formal abgeschlossen.

Entsprechend den Feststellungen des Beschlusses BK2a-08/002 vom 31.03.2008 sowie BK2a-08/010 vom 29.10.2010 ist die Gewährung von abnahmebezogenen Umsatz- und Mietzeitpreinsnachlassrabatten unzulässig. Die Beschlusskammer hält insofern an ihrer Beschlusspraxis fest. Die Antragstellerin hat ihrem Antrag keine neuen Argumente beigefügt, die eine andere Bewertung zuließen.

Für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, ist gemäß § 35 Abs. 3 TKG die Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen.

Die im tenorierten Umfang genehmigten Entgelte überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor. Es ist zu beachten, dass das TKG novelliert wurde. Allerdings resultiert vorliegend für die Beschlusskammer keine Änderung im Hinblick auf die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Entgelte. Die Genehmigungen widersprechen auch nicht den neu in das TKG aufgenommenen § 32 Abs. 3, Nr. 3, Satz 2 TKG.

4.1 Realisierung von CFV auf Basis Ethernet-Technologie

Der Ansatz der Beigeladenen zu 2, wonach eine technische Realisierung von Mietleitungen auf Ethernet-Basis zu Kosteneinsparungen führe, die hier aus Effizienzgesichtspunkten bei der Entgeltgenehmigung zu beachten sei, konnte bei dieser Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die technische Realisierung der hier verfahrensgegenständlichen CFV derzeit effizient erfolgt. Insofern ist aber zu beobachten, ob im Bereich der technischen Realisierung klassischer CFV künftig eine zu beachtende Migration von klassischen CFV (SDH/PDH-Technik) zu ethernetbasierten CFV stattfindet.

4.2 Prüfung der Tarifpositionen im Einzelnen

Die tenorierten Entgelte entsprechen den vorläufigen Genehmigungen vom 27.10.2012 bzw. vom 10.02.2012. Die maßgeblichen Entscheidungsgründe dieser vorläufigen Genehmigungen gelten entsprechend für die endgültige Entgeltgenehmigung fort. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um nachfolgend dargelegten Prüffeststellungen:

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erfolgte hier primär auf Basis der von der Antragstellerin gem. § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Unterlagen. Ferner wurde das von der Antragstellerin vorgelegte Kostenstellenrelease 2010/2011, welches antragsübergreifend Gegenstand sämtlicher Entgeltanträge der Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur ist, in die Prüfungen einbezogen. Die vorgelegten Kostenunterlagen sind vollständig im Sinne des § 33 TKG.

4.2.1 Prüfung der Kostenunterlagen

Die mit dem seinerzeitigen Antrag vorgelegten Kostennachweise ermöglichen im tenorierten Umfang eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist gem. § 33 Abs. 4 TKG.

Dem Antrag wurden gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG nebst aktuellen Kostennachweisen – auch auf Datenträger – insbesondere auch Leistungsbeschreibungen sowie Angaben über den Umsatz, Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten und der Deckungsbeiträge sowie prognostizierte Absatz- und Umsatzangaben beigelegt. Die Kostennachweise sind untergliedert in Einzel- und Gemeinkosten gem. § 33 Abs. 2 TKG.

Mit Schreiben vom 01.07.2011 bzw. vom 22.07.2011 legte die Antragstellerin das aktuelle Kostenstellenrelease 2010/2011 in elektronischer Form (elektronischer Kostennachweis) vor. Hier werden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskostenfaktoren, Stundensätze usw. bestimmt, die teilweise für den aktuell vorliegenden Antrag als auch für die nachfolgenden Entgeltanträge herangezogen werden. Neben der Kostenstellen-/ Kostenartenrechnung sind darin die Überleitrechnung und die Kostenträgerrechnung im Rahmen des Gesamtkostenabgleichs enthalten.

Dem Entgeltantrag war ein Kostennachweis zu Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2011 beigelegt (sog. „Telekom KeL“) sowie für die Jahre 2010-2013 auf AHK basierende Kostennachweise (sog. „KoN“).

Die Kostenkalkulationssystematik der Antragstellerin ist wie folgt aufgebaut:

Die Einzelkosten der Bereitstellungsentgelte setzen sich aus den Prozesskosten für die Prozesse *Bereitstellung* (Technik, Vertrieb, Fakturierung) und *Kündigung* (Technik, Vertrieb) zusammen. Auch für die Expressentstörung kalkuliert die Antragstellerin die Prozesse *Technik*, *Vertrieb* und *Fakturierung*. In den jährlich anfallenden Überlassungsentgelten, die sowohl längenabhängige wie längenunabhängige Bestandteile enthalten, werden neben den *Kapital*-, *Miet*- und *Betriebskosten* (anlagenspezifische Kosten) auch prozessorientiert die *Technik*- und *Vertriebskosten der Entstörung* kalkuliert.

Während die anlagenspezifischen Kosten (Kapital-, Miet- und Betriebskosten) anlagenklassenspezifisch kalkuliert werden, ergeben sich die Prozesskosten als Produkt aus den ermittelten Prozesszeiten und den zugehörigen Stundensätzen.

Alle von der Antragstellerin ermittelten Einzelkosten (anlagenspezifische Kosten, Produkt- und Angebotskosten) werden anschließend mit Gemeinkosten und deren Summe mit den Aufwendungen gemäß § 31 Absatz 3 TKG beaufschlagt.

4.2.2 Kalkulationsbasis

Das TKG gibt nicht vor, auf welcher Basis (Anschaffung oder Wiederbeschaffung) die erforderlichen Investitionen im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) zu bewerten sind. Eine derartige Vorgabe ist letztlich auch nicht dem EU-Rechtsrahmen zu entnehmen. Insoweit wird der Beschlusskammer ein diesbezüglicher Beur-

teilungsspielraum eingeräumt, der jedoch eine abwägende Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der in Betracht kommenden Berechnungsmethoden im Hinblick auf die Regulierungsziele voraussetzt (vgl. hierzu BVerwG 6 C 11.10 vom 23.11.2011).

Die Beschlusskammer übt den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Ermittlung der KeL gem. § 32 Abs. 1 TKG dahingehend aus, die für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Anlagen weiterhin allein auf Basis einer Bruttowiederbeschaffung zu bewerten. Die so ermittelten Investitionswerte dienen als Kalkulationsbasis für die darauf aufsetzende Berechnung der jährlichen Abschreibungen und Zinsen.

Dieser Ansatz ist nach abwägender Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen dieser und anderer ebenfalls in Betracht kommender Berechnungsmethoden vorliegend im Ergebnis am ehesten geeignet, die Interessen der Antragstellerin zu wahren und gleichzeitig die Regulierungsziele und Grundsätze zu erreichen. Die hier getroffene Abwägung ist im Übrigen konsistent mit der im Rahmen der Entscheidung BK3c-11/003 TAL-Überlassung getroffenen Entscheidung.

Im Einzelnen:

4.2.2.1 Anbieterinteresse der Antragstellerin

Die Antragstellerin als Zugangsverpflichtete und Eigentümerin des Zugangsobjekts hat ein berechtigtes Interesse, ihre Kosten zu decken und zugleich einen angemessenen Gewinn zu erzielen. In diesem Interesse kommt zum Ausdruck, dass die Antragstellerin – wie jedes Unternehmen – neben den Zielen von Liquidität und Unabhängigkeit namentlich auch die Ziele des Unternehmenserhalts und der Rentabilität verfolgt,

vgl. zu diesen vier Grundzielen Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 13. Aufl. 2004, S. 9 ff. (der Unternehmenserhalt wird dort als „Sicherheit“ bezeichnet, als potenziell fünftes Grundziel wird der Shareholder-Value genannt).

Das Ziel des Unternehmenserhalts lässt sich in zwei komplementäre Unterziele aufspalten. Das Unternehmen muss bestrebt sein, sowohl das investierte Kapital als auch die eigene Produktionsfähigkeit zumindest zu erhalten. In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden diese Unterziele noch weiter differenziert danach, ob eine nominale oder reale Kapitalerhaltung und eine reproduktive oder qualifizierte Substanzerhaltung angestrebt werden sollte,

vgl. nur Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Auflage 2005, S. 1072 ff.

Unter dem Gesichtspunkt der Kapital- und Substanzerhaltung muss die Kostenrechnung dafür Sorge tragen, dass nach Ablauf der (ökonomischen) Nutzungszeit einerseits zumindest wieder das ursprünglich investierte Kapital (ggf. zuzüglich eines Inflationsausgleichs) als auch andererseits ausreichende finanzielle Mittel für die Ersatzbeschaffung der Anlage zur Verfügung stehen.

Hierfür eignen sich – jedenfalls bei steigenden Preisen – kalkulatorische Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts. Die Abschreibungsbeträge ändern sich damit im Gleichklang mit den anlagespezifischen Preisänderungen. Zwar ergibt die Summe der Abschreibungen nicht den Wiederbeschaffungswert für eine Anlage gleicher bzw. moderner Güte. Die Deckungslücke kann aber dadurch geschlossen werden, dass – soweit keine Reinvestitionen während der Nutzungsdauer vorgenommen werden – die Abschreibungsbeträge verzinslich angelegt werden, so dass sie nach Ende der Nutzungsdauer zur Verfügung stehen. Ein berechtigtes Anbieterinteresse, auch nach vollständigem Verzehr der Werte und Umwandlung derselben in Kapitalvermögen (return of capital) weiterhin Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts vornehmen zu können, besteht nach diesem Ansatz aber grundsätzlich nicht,

vgl. auch für das (nordrhein-westfälische) Kommunalabgabenrecht OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 45 und 61 (juris), bestätigt u.a. mit Urteilen 9 A 3120/03 vom 13.04.2005, Rz. 32 (juris), und 9 A 372/06 vom 01.06.2007, Rz. 52 ff. (juris); aus der Kommentarliteratur ähnlich Busse von Colbe, a.a.O., Vor § 27 Rz. 50.

Damit der Anbieter nach Ablauf der Nutzungsdauer im Falle mangelhafter Vorsorge – so konnte etwa bislang die Antragstellerin von einem Fortwähren des Bruttowiederbeschaffungsansatzes ausgehen – gleichwohl in der Lage ist, während der Laufzeit der Genehmigung die Infrastruktur zu unterhalten und zu verbessern, sind die in diesem Zeitraum voraussichtlich entstehenden Abschreibungen auf Tagesneuwerte allerdings auf jeden Fall in die Berechnung einzustellen,

vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 107, dort jedoch wohl unter der Annahme, dass die Abschreibungen auch während der Nutzungszeit nach Buchwerten ermittelt werden.

Mit Blick auf das Ziel der Rentabilität wird dem Anbieterinteresse dagegen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Ermittlung der an die Kapitalgeber zu leistenden Zinszahlungen der Restbuchwert des Investitionsobjekts zugrunde gelegt wird. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kapitalgeber Zinsen auf „ihr“ investiertes Kapital erhalten, soweit es eben noch nicht abgeschrieben ist (return on capital). Zu Zwecken der Zinsberechnung sollte der Investitionswert deshalb aus Anbietersicht zumindest den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Investitionsobjekts abzüglich zwischenzeitlich erfolgter und erfolgreicher Abschreibungen entsprechen,

vgl. hierzu OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 65 ff. (juris).

Das Interesse der Antragstellerin richtet sich demnach mindestens auf eine kalkulatorische Abschreibung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes eines neuen Netzes und auf eine Verzinsung auf Basis der historischen Kosten.

4.2.2.2 Regulierungsziele- und Grundsätze

4.2.2.2.1 Regulierungsziele

a) Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG

Die Nachfrage der Nutzer von Abschluss-Segmenten von Mietleitungen richtet sich auf eine möglichst vielfältige Anbieter- und Angebotsauswahl zu einem günstigen Preisniveau in bestimmter Qualität. Dies setzt hier die Vornahme effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen durch die Antragstellerin und deren Wettbewerber in einem chancengleichen Wettbewerbsumfeld voraus. Entgelte, die den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen und damit u. a. die Zinsen und Abschreibungen auf einen unter Wettbewerbs- und Infrastrukturgesichtspunkten ermittelten Investitionswert honorieren, entsprechen dem Nutzerinteresse.

Ein hierüber hinausgehender Gehalt des in § 2 Nr. 1 TKG niedergelegten Regulierungsziels ist dagegen, soweit es die spezifische Frage nach der Bemessung des Investitionswertes anbelangt, nicht zu entdecken.

b) Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Ein weiteres Ziel der Regulierung ist gemäß § 2 Nr. 2 TKG die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche.

Der Ansatz von Bruttowiederbeschaffungskosten ist vorliegend am ehesten geeignet, das Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs zu erreichen. Dieser Ansatz kommt hier den Kosten eines effizienten Unternehmens in einem Umfeld funktionsfähigen Wettbewerbs am nächsten. Insoweit werden auch langfristig effiziente Investitionen gefördert. Auf dieser Basis kann der Wettbewerb auf dem Markt für Abschluss-Segmenten von Mietleitungen gefördert werden, ohne andererseits Investitionen des marktmächtigen Betreibers in die Infrastruktur zu verhindern. Wettbewerber, die im Hinblick auf ihr eigenes Endkundenangebot Abschluss-Segmente bei der Antragstellerin nachfragen, werden zunehmend vor die Entscheidung gestellt, entweder als effizientes Unternehmen zu heutigen Kosten eigene Infrastruktur unter dem Einsatz innovativer Technik aufzubauen und dann zunehmend in den Wettbewerb mit der Antragstellerin zu treten oder sich für ein Entgelt in vergleichbarer Höhe für die Miete eines Abschluss-Segments bei der Antragstellerin zu entscheiden. Ein Ansatz von historischen Anschaffungskosten ist aufgrund seines Vergangenheitsbezugs nach Auffassung der Beschlusskammer hier weniger geeignet, eine derartige (aktuelle) Wettbewerbssimulation wiederzugeben und eine entsprechende Wettbewerbsförderung zu initiieren.

Aus regulatorischer Sicht offenbart das Anschaffungskostenprinzip aufgrund seines Vergangenheitsbezugs Nachteile, wenn am Ende des Abschreibungszeitraums die Anschaffung und Herstellung einer Ersatzanlage, insbesondere innovativer Ersatzanlagen, nicht mehr zum ursprünglichen Preis möglich ist. Dies könnte die Antragstellerin dazu anregen, die Ersatzbeschaffung hinauszuschieben oder technisch bereits überholte und deswegen günstige Anlagen zu beschaffen, die nach aktuellem Stand nicht mehr eingesetzt würden. Dies würde den Anreiz zur Förderung von Investitionen in innovative Techniken behindern. Im Bereich der Abschluss-Segmente von Mietleitungen sind insbesondere im Bereich der Übertragungstechnischen Anlagen fortlaufende Innovationen zu erwarten.

Bei einer Kalkulation auf Basis der historischen Kosten entscheidet (auch) der Grad der schon erfolgten Abschreibungen über die Höhe der Entgelte. Eine solche Entgeltbestimmung führt bei älteren Investitionsgütern zu der Gefahr, dass neuere Markteinsteiger keine hinreichenden Erlöse für ihre effizienten Investitionen erlangen können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Telekommunikationsmärkte bis 1997 einem Monopol unterlagen und der Markteintritt im Wesentlichen erst durch die Regulierung ermöglicht wurde. Daraus folgt, dass auch etablierte Wettbewerber der Antragstellerin wahrscheinlich einen geringeren Grad an erfolgten Abschreibungen aufweisen als die Antragstellerin.

c) Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation, § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG

Abschluss-Segmente von Mietleitungen sind aufgrund ihrer Eigenschaft als Übertragungsweg von dem Begriff des Telekommunikationsnetzes abzugrenzen. Sie können jedoch ein Baustein zum Aufbau eines Telekommunikationsnetzes bilden. Insoweit ist hier eine Kalkulationsbasis zu Wiederbeschaffungswerten geeignet, um den Einsatz innovativer Techniken (hier insbesondere die Übertragungstechnischen Anlagen) zu fördern und damit Mietleitungen vorzuhalten, wie sie zum Bewertungszeitpunkt nach dem Stand der Technik effizient aufgebaut würden. Ein beschleunigter Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation wird damit nicht behindert.

Soweit vorliegend die spezifische Frage nach der Bemessung des Investitionswertes abzuwägen ist, wurden die sonstigen Regulierungsziele beachtet, allerdings war hier kein besonders berücksichtigungsfähiger Aspekt zu entdecken.

4.2.2.2.2 Regulierungsgrundsätze

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Abwägung umfasst auch die relevanten, in § 2 Abs. 3 TKG enthaltenen Regulierungsgrundsätze.

1. Die Beschlusskammer fördert durch den Ansatz von Bruttowiederbeschaffungskosten insbesondere auch den Regulierungsgrundsatz der Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch, dass sie diesen Ansatz beibehält. Die bisherigen Entgeltgenehmigungen vergangener Jahre wurden bereits nach bewusster Grundsatzentscheidung auf der Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten genehmigt. Dieser Ansatz wurde in den bisherigen Entgeltgenehmigungsverfahren im Übrigen von den Verfahrensbeteiligten auch nicht in Frage gestellt.
2. Die Bewertung des Investitionswertes zu Wiederbeschaffungswerten berücksichtigt den Grundsatz, den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher zu schützen, insbesondere die Förderung infrastrukturbasierter Wettbewerbs. Aufgrund der in § 35 Abs. 4 in TKG vorgesehenen Befristung der Entgelte erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Entgelte für Abschluss-Segmente. Damit erfolgt auch eine fortlaufende neue Überprüfung im Hinblick auf die KeL. Soweit die Antragstellerin verbesserte oder innovative Technologien für die Bereitstellung von Abschluss-Segmenten verwendet, finden derartige Investitionen Eingang in die Anlagenbuchhaltung der Antragstellerin und fließen somit direkt in die aufsetzende Kostenkalkulation ein. Darüber finden bei der Festsetzung der KeL und der damit verbundenen Festsetzung der Investitionswerte auch Effizienz- und Innovationsgesichtspunkte Berücksichtigung. Auch unter diesem Blickwinkel wäre hier der Ansatz historischer Anschaffungskosten aufgrund des eher statischen Vergangenheitsbezugs gegenüber Bruttowiederbeschaffungskosten weniger geeignet.

4.2.2.3 Abwägung

Im Ergebnis ist vorliegend damit eine Kalkulationsbasis auf Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten die am besten geeignetste. Wie oben ausgeführt, wird diese Kalkulationsbasis sowohl den dem Anbieterinteresse sowie den Regulierungszielen und Regulierungsgrundsätzen gerecht.

4.2.3 Ergebnisse der Kostenprüfungen

Nachfolgend werden nochmals die wesentlichen Ergebnisse der Kostenprüfung dargestellt, die zu den bisherigen vorläufigen Genehmigungen geführt haben. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des elektronischen Kostennachweises sowie der eingereichten Kostenunterlagen und den diesbezüglich umfangreichen Berechnungen, wird auf eine Darstellung der Herleitung jedes einzelnen Entgeltes verzichtet. Es wird auf den in der Akte enthaltenen Prüfbericht zu den Kostennachweisen der Antragstellerin verwiesen, der insoweit eine detaillierte Entgeltherleitung enthält. Insoweit erfolgt die erteilte vorläufige sowie die endgültige Genehmigung aufgrund der Feststellungen dieses Prüfberichtes, dessen wesentlichen Feststellungen nachfolgend dargestellt werden.

Überleitrechnung

Methodik und Ausweislogik wurden gegenüber dem Vorgängerrelease nicht verändert. Derzeit sind daher bei drei Kostenarten (Marketingaufwendungen, Aufwendungen aus der Forderungsbewertung, Sonstige übrige Aufwendungen) Kürzungen vorzunehmen.

Innerbetriebliche Leistungsverrechnung – Weitergabe von Primärkostenanpassungen

Sowohl im Ist 2010 als auch im Budget 2011 sind im Blatt *Kostenstellenliste_Szenario* die Kostenstellen als nicht regulierungsrelevant zu kennzeichnen, die laut Antragstellerin aus-

schließlich Kosten enthalten, die auf nichtregulierte Produkte entfallen. Andernfalls würden über die interne Leistungsverrechnung Teile dieser Kosten auf regulierte Produkte allokiert. Für die Verrechnungskostenart *unmittelbare Betriebskosten* ist für sämtliche sendenden Organisationseinheiten eine Weitergabe der Primärkostenanpassungen vorzunehmen.

Für die Verrechnungskostenarten *Interne Leistungsverrechnung, die eliminiert wird (Belastung)* und *Eigennutzung* sind für das Ist 2010 und das Budget 2011 sowie für die Verrechnungskostenart *Aus- und Fortbildung* für das Budget 2011 wegen der Nachweismängel die Beträge auf den Empfängerstellen nicht anzuerkennen. Für **(BuGG)** ist überdies für zukünftige Verfahren ein geeigneter Nachweis der im eKn verrechneten Kosten zu entwickeln.

Kalkulatorischer Zinssatz

Die Bundesnetzagentur hat den kalkulatorischen Zins auf 7,11 % festgelegt (vgl. hierzu etwa Beschluss BK3c-11/003 vom 31.03.2011, Gliederungspunkt 4.1.3.2.2.1 Kalkulatorischer Zins). Eine Herleitung des Zinssatzes ist in dem in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht enthalten. Dieser Zinssatz ist daher auch für den aktuell vorliegenden Entgeltantrag heranzuziehen.

Die von der Antragstellerin vorgetragenen Methodenänderungen zur Bestimmung der Eingangsparameter, die in die WACC-Ermittlung einfließen werden von der Beschlusskammer abgelehnt.

Miet- und Betriebskosten

Mietkosten

Die Mietkosten für Immobilien werden wie folgt berechnet:

- a) Berechnung des Kaltmietpreises auf Basis vorleistungsrelevanter eigener Immobilien sowie der Fremdmietzahlungen für Drittanmietungen.
- b) Anerkennung der Mietnebenkosten
- c) Neuberechnung der Kostenart „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ unter Berücksichtigung der angepassten m²-Angaben für die Gesamtfläche sowie nicht kündbare Flächen und der Mietnebenkosten je m²-Hauptnutzfläche.

Die Berechnung hat Auswirkungen auf die Stundensätze, die Mietkostenfaktoren, die Betriebskostenfaktoren, die Gemeinkosten sowie die Aufwendungen nach § 31 Absatz 3 TKG. Nach Berechnung der Kaltmiete/m²/Monat von **(BuGG)** € sowie der Nebenkosten/m²/Monat von **(BuGG)** € ist, durch Multiplikation der Kaltmiete und der Nebenkosten mit den relevanten Quadratmeterangaben gemäß Kostenstellenbasis, ein effizienter Betrag für die „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ in Summe **(BuGG)** ermittelt worden.

Miet- und Betriebskostenfaktoren

Für die Anlagentypen **(BuGG)** wird ein gemeinsamer Mietkostenfaktor in Höhe von 0,0605 % berechnet und für die Berechnung der Mietkosten herangezogen. Ferner wird ein Betriebskostenfaktor in Höhe von **(BuGG)** % für alle Anlagentypen der Vermittlungstechnik (Hvt-Anteil) angesetzt und für die Berechnung der Betriebskosten herangezogen.

Antragsübergreifende Produkt- und Angebotskosten

Jahresprozesskapazität

Die Innendienstanteile für die Bestimmung der Erholungszeit und der persönlichen Verteilzeit waren für die Ressorts (**BuGG**). Wie bereits im Vorjahresrelease konnten die „besonderen Zeiten“ nicht berücksichtigt werden, da hierfür nach wie vor keine ausreichende Begründung vorliegt. Zudem ist die Antragstellerin der bereits zum Vorjahresrelease (z.B. Entgeltverfahren BK3c-10-095 zur Carrier Express Entstörung) geäußerten Aufforderung zur Vereinheitlichung der Berücksichtigung der „konstanten, sachlichen Verteilzeit“ nicht nachgekommen. Die unterschiedliche Behandlung dieses Zeitaufschlags erscheint unbegründet und vermindert die Transparenz. Die Korrektur dieses Fehlers wurde nicht in allen Fällen durch die Antragstellerin vorgenommen, sondern musste teilweise durch die Beschlusskammer erfolgen. Nur durch Eliminierung des Aufschlags in der Jahresprozesskapazität kann sicher gestellt werden, dass die konstante, sachliche Verteilzeit nicht doppelt berechnet wird. Etwaige Kostenunterdeckungen hat die Antragstellerin zu vertreten.

Nach entsprechenden Anpassungen ergeben sich für Budget 2011 Jahresprozesskapazitäten von (**BuGG**) Stunden/Jahr für (**BuGG**) Stunden/Jahr (**BuGG**).

Die Anwendung des Aufschlags von 8,97 % für die variable, sachliche Verteilzeit und Rüstzeit wird in den anstehenden Verfahren genau beobachtet werden.

Stundensätze

Nach Anpassung der Jahresprozesskapazität und der führungsbereichsspezifischen Gesamtkosten ergibt sich für (**BuGG**) ein Stundensatz gemäß KeL von (**BuGG**) €. Dies entspricht gegenüber dem vormals genehmigten Stundensatz von (**BuGG**) € einer Absenkung um (**BuGG**) %. Gegenüber dem beantragten Stundensatz von (**BuGG**) € beträgt die Absenkung (**BuGG**)%. Für (**BuGG**) ergibt sich ein Stundensatz gemäß KeL von (**BuGG**) €. Dieser liegt um (**BuGG**)% unterhalb des vormals genehmigten von (**BuGG**) €. Gegenüber dem Antragswert von (**BuGG**) € beträgt die Reduzierung (**BuGG**) %. Die Absenkungen resultieren einerseits aus sachlich gebotenen Anpassungen der Mietkosten, Zinskosten, innerbetrieblichen Leistungsverrechnung und Fehlerkorrekturen am elektronischen Kostennachweis, die sich in den relevanten Gesamtkosten auswirken. Andererseits wirkt sich die Anpassung der Jahresprozesskapazität in Hinblick auf die „besonderen Zeiten“, die „konstante, sachliche Verteilzeit“ und dem Innendienstkräfte-Anteil für die „persönliche Verteilzeit“ und die „Erholungszeit“ aus. Letzteres betrifft im besonderen Maße (**BuGG**), da hier der angesetzte Innendienstkräfte-Anteil besonders stark vom korrigierten abweicht. Wegen dem nach wie vor erratischen Wechsel zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung der „konstanten sachlichen Verteilzeit“ in den Prozesszeiten, wird der Zuschlag hierfür bis auf Weiteres nicht mehr in der Jahresprozesskapazität berücksichtigt. Hierdurch ist sichergestellt, dass eine Doppelverrechnung ausgeschlossen wird. Die „besonderen Zeiten“ sind mangels Begründung wie bereits im Vorjahr abzulehnen.

Der Stundensatz von (**BuGG**) wird erneut nicht auf Basis des aktuellen Kostennachweises bestimmt. Denn einseitige Belastungen im Vorleistungsbereich durch organisatorische Änderungen zu Gunsten anderer Bereiche sind abzulehnen. Daher wird der letztmals für KeL 2010 genehmigte Stundensatz um die durchschnittliche Änderungsrate der effizienten Stundensätze von DTNP (**BuGG**) auf (**BuGG**) € abgesenkt. Gegenüber dem beantragten Wert von (**BuGG**) € bedeutet dies eine Reduzierung um (**BuGG**) %. Positiv ist anzumerken, dass eine erste Angleichung des Stundensatzes für ZW auf Basis des elektronischen Kostennachweises nach Berücksichtigung der sachlich gebotenen Anpassungen zu beobachten ist.

Fakturierung

Die Berechnung der Fakturierungskosten entspricht weitgehend dem Vorgehen aus dem Vorgängerrelease. Daher wird der Fakturierungskostensatz in Höhe von **(BuGG)** € festgelegt.

Darüber hinaus ist für das kommende Release im Bereich der Fakturierung sicherzustellen, dass die Kosten für Anschluss- und Verbindungsprodukte aus dem Kostennachweis und den Kostenunterlagen eindeutig ermittelt werden können. Zudem wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, weiterhin die Kosten für **(BuGG)** separat auszuweisen.

Des Weiteren sollten Antragsunterlagen für Anträge die Anschlussprodukte betreffen, im Bereich **(BuGG)**, damit die Umsatzschlüsselung für IST und BUDGET nachvollzogen werden kann. Anzugeben ist der Gesamtumsatz von **(BuGG)** sowie der tatsächliche Umsatz (IST) sowie der zu erwartende Umsatz (BUDGET) für Anschlussprodukte. Analog sollten Anträge zu Verbindungsprodukten standardmäßig entsprechende Unterlagen hinsichtlich des tatsächlichen und zu erwartenden Umsatzes mit Verbindungsprodukten enthalten.

Materialgemeinkostenzuschlagsatz (MGKZ)

Rechnerisch ist die Herleitung des MGKZ nachvollziehbar und die Herleitungsmethode erscheint sachgerecht. Der MGKZ ist in Höhe von **(BuGG)** % anzuerkennen.

Investitionszuschlagsfaktor (IZF)

Die Berechnung des IZF wird für die übrigen Technikgruppen an das Vorgehen bei der Linienteknik **(BuGG)** angeglichen. Bei dieser wird auf den Zuschlag für Planungsleistungen gemäß **(BuGG)** % zurückgegriffen. Hierdurch ist sichergestellt, dass starke Schwankungen – wie vorliegend bei den übrigen Technikgruppen beobachtet – prinzipiell ausgeschlossen werden können. Außerdem erscheint diese Maßnahme auch mit Blick auf die Bewertung der Investitionen zu Bruttowiederbeschaffungswerten gerechtfertigt. So werden neue **(BuGG)** **(BuGG)** grundsätzlich gar nicht mehr errichtet und auch nicht mehr geplant, so dass hierfür faktisch auf Basis der Kostenunterlagen auch kaum ein Planungsaufwand feststellbar ist. In diesem Sinne wird der Planungsaufwand gemäß den Antragswerten nach Auffassung der Beschlusskammer sogar unterschätzt. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass der Planungsaufwand für Übertragungstechnik überschätzt wird, da hier zwar Investitionen in nicht unerheblichem Umfang stattfinden, diese aber nicht die Größenordnung haben, die bei einem Neuerrichtungsszenario zu Bruttowiederbeschaffungswerten zu erwarten wäre. Ein relativ zu dem Umfang der Investitionen abnehmender Planungsaufwand wäre demnach auch hier, wie bei der Linienteknik zu vermuten.

Mit dem Wert von **(BuGG)**% steht ein objektivierter Planungsaufschlag zur Verfügung, der bereits im **(BuGG)**-Bereich angewandt wird. Dieser sollte daher auch generell bei der Bewertung von Investitionen zu Bruttowiederbeschaffungswerten als Maßstab angesetzt werden, solange keine Daten vorliegen, die stichhaltig die Berechnung auf andere Weise erlauben. Es ist anzumerken, dass durch dieses Vorgehen auch verhindert wird, dass sich die im Rahmen der AEL-Prüfung festgestellten Probleme auf den IZF auswirken.

Ersetzte Eigenleistungen

Der Anteil der ersetzten Eigenleistung in Höhe von **(BuGG)**% konnte anhand der IST-Mengen des Jahres 2010 nachvollzogen und damit anerkannt werden. Relevant ist dieser Anteil lediglich für **(BuGG)**% aller linientechnischen Tätigkeiten/Leistungen.

AEL-Stundensatz

Die AEL-Stundensätze unterliegen sowohl im Vergleich Ist 2009 zu Ist 2010 als auch Ist 2010 zu Budget 2011 teils gewaltigen Schwankungen. Da sich der aktivierungsfähige Anteil des Vollkostenstundensatzes im Unterschied zur Situation von Ist 2008 zu Ist 2009 praktisch

nicht geändert hat, lassen sich diese Bewegungen kaum objektiv nachvollziehen. Insbesondere entziehen sich die Stundensätze dabei der Prüfbarkeit. So gehen die Änderungen der Stundensätze nach Aussage der Antragstellerin teilweise auf eine offenbar geänderte (**BuGG**) zurück. Gerade in diesem Bereich nimmt die Bundesnetzagentur umfangreiche Anpassungen vor, die sich in den antragsgemäßen AEL-Stundensätzen nicht abbilden lassen. (**BuGG**). Daher setzt die Beschlusskammer für (**BuGG**) bis auf Weiteres den effizienten (**BuGG**) an. Für Planungs- und Dispositionsleistungen kann beim Investitionszuschlagsfaktor auf den pauschalierten Zuschlagssatz (**BuGG**) zurück gegriffen werden.

Verrichtungszeiten

Der Zeitanstieg von (**BuGG**) montieren ist dem Grunde nach zwar nachvollziehbar, aber wegen Nachweismängel nicht anzuerkennen. Da keine alternativen Datenquellen vorliegen, ist insofern auf die altbeantragte Verrichtungszeit zurückzugreifen.

Der Nachweis zu den Verrichtungszeiten wurde erweitert: Zum aktuellen eKn hat die Antragstellerin die (**BuGG**) und zum Antrag elektronische Kalkulationsnachweise zu den beantragten Verrichtungszeiten eingereicht, wobei diese nicht vollständig vorlagen und Mängel aufwiesen. Bei zukünftigen Anträgen sollten die Vollständigkeit der Nachweise gewährleistet und die Kalkulationswerte mit den relevanten Eingangsparametern in Excel miteinander verknüpft sein.

Z-DCN

Die Ausführungen erscheinen plausibel. Die ermittelten Zuschlagsfaktoren sind methodisch und rechnerisch nachvollziehbar.

IT-Kosten

Die Nachweisqualität der IT-Kosten hat sich insofern etwas verringert, als dass für das Budget 2011 nun keine Werte mehr in der IT-Kosten Dokumentation ausgewiesen werden. Die Auswirkung hiervon ist substantiell allerdings eher gering, da die Zahlen des Budgets wegen schlechter Nachvollziehbarkeit bei den IT-Kosten nicht für die Berechnung der KeL herangezogen werden. Insofern wird hier kein Ablehnungsgrund gesehen.

Die Prüfung der Primärkosten auf den Kostenstellen des (**BuGG**) ergibt keinen weiteren Anpassungsbedarf über die allgemeine Zinsanpassung hinaus. Der Anstieg der Investitionen und Abschreibungen in immaterielle Vermögensgegenstände ist insofern begründet, als dass die Modernisierung der IV-Infrastruktur dringend erforderlich scheint. Dies muss sich zu gegebener Zeit allerdings auch in effizienteren Prozessabläufen widerspiegeln.

Die Allokation der IT-Kosten auf die Führungsbereiche konnte weitgehend nachvollzogen werden und ist akzeptabel. Die stichprobenartige Prüfung von Schlüsseln für ausgewählte IV-Anwendungen ergab keinen Anpassungsbedarf. Zu begrüßen ist, dass einige Schlüssel zumindest in einem separaten Dokument numerisch übergeben wurden. Allerdings sollten die Schlüssel ohnehin Teil der Dokumentation sein und so weit wie möglich verformelt und verknüpft hinterlegt sein. Auch sollte die Erläuterung der Schlüssel überarbeitet bzw. korrigiert werden.

Die Weiterverrechnung der IT-Kosten des Bereichs (**BuGG**) auf die Anlagenklassen wurde korrigiert. Die IT-Kosten-Beträge wurden für die Berechnung der Betriebskostenfaktoren vom Ist ins Budget übertragen. Die Saldierung der auf (**BuGG**) weiterverrechneten IT-Kosten mit den aktivierten Eigenleistungen sollte aus Transparenzgründen unterbleiben.

Das Fehlen von Kostenstellenummern und -bezeichnungen zu den auf den Anlagenklassen verbuchten Anwendungen ist zu kritisieren. Diese sind in Zukunft wieder in die Dokumentation der IT-Kosten aufzunehmen.

Gemeinkosten

Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Anpassungsmethodik für die Gemeinkosten ist – wie schon in den Vorjahren – abzulehnen, da sie nicht geeignet ist, Gemeinkosten zu ermitteln, die nach § 31 Abs. 2 TKG für die Erstellung eines regulierten Produkts angemessen und erforderlich sind.

Alternativ wird die umsatzorientierte Allokation der anhand des elektronischen Kostennachweises ermittelten angemessenen Gemeinkosten in Höhe von **(BuGG)€** vorgenommen, wie sie in dem bereits seit Anfang 2007 eingesetzten Branchenprozessmodell verwendet wird.

Aufwendungen nach § 31 Absatz 3 TKG

Das **(BuGG)** ist aus kostenrechnerischer Sicht i. S. des § 31 Abs. 3 TKG anzuerkennen. Für das relevante Segment **(BuGG)** ergibt sich ein Anteil in Höhe von **(BuGG)€**.

Die Kosten, welche sich aus dem Personalabbauprogramm ergeben haben, können aus kostenrechnerischer Perspektive bis zur festgesetzten Obergrenze in Höhe von **(BuGG)€** angerechnet werden.

In Summe ergeben sich Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG in Höhe von **(BuGG)€**.

Nach § 31 Abs. 3 TKG werden über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist. Eine Anerkennung gemäß § 31 Abs. 3 TKG ist ausgeschlossen, soweit die realen Aufwendungen (Ist-Kosten) niedriger sind als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Produkt- und Angebotskosten – antragsspezifisch

Technik

Die zusätzlich angeforderten Prozessaufgliederungen nach Aktivitäten und Häufigkeiten für besonders umfangreiche Teilprozesse des erstmals ausgewiesenen Prozesses **(BuGG)** konnten zum Verständnis der zu Grunde liegenden Tätigkeiten zumindest teilweise beitragen. In anderen Teilen bleiben die Darstellungen allerdings sehr ungenau und vage. Hier ist die Antragstellerin dazu angehalten in Zukunft mit noch mehr Sorgfalt und insbesondere mit geeigneten Herleitungsquellen zu arbeiten. Wegen des ansonsten im Vergleich zum Vorantrag stellenweise wesentlich erhöhten Informationsgehalts und der grundsätzlich sachlich gerechtfertigten Berücksichtigung der **(BuGG)** Tätigkeiten in den Bereitstellungsprozessen anstelle der Verrechnung über die Betriebskosten ist die Prozesskostenrechnung zu akzeptieren.

Eine stichprobenartige Bewertung der **(BuGG)** Prozesse anhand von Zeitaufschreibungen war nicht möglich. Die abgefragten Datensätze ließen sich den betrachteten Prozessen nicht eindeutig zu ordnen. Die stichprobenartige Prüfung eines Teilprozesses konnte allerdings im Rahmen eines Vor-Ort-Termins vorgenommen werden.

Die Vor-Ort-Prüfung des Teilprozesses **(BuGG)** am 29.09.2011 in Köln konnte den ausgewiesenen Zeitbedarf für die anfallenden Tätigkeiten grundsätzlich bestätigen. Gleichzeitig wurde durch die Beobachtungen in Köln und umfangreiche sich daran anschließende Ermittlungen ersichtlich, dass die Prozessdarstellung die tatsächlichen Abläufe nicht in allen Teilen korrekt darstellt. **(BuGG)**

Dies und die bereits in Vorverfahren festgestellten Ineffizienzen – vor allem beim Einsatz der IV-Infrastruktur – führen dazu, dass an der Anwendung des im Vorverfahren angesetzten

Anpassungsfaktors von 25 % bei der Bereitstellung und Kündigung fest zu halten ist. Der Anpassungsfaktor wird auf alle entsprechenden Prozesse nach Berücksichtigung von sonstigen Korrekturen angewandt.

Die Antragstellerin wird dazu angehalten in Zukunft bei Folgeanträgen die Prozessdarstellung in einer Weise zu dokumentieren, die die Synergien insbesondere in Hinblick auf hochbitratige Übertragungstechnik korrekt abbildet.

Die Abzinsungsfaktoren werden entsprechend dem Vorgehen im Vorantrag mit dem maßgeblichen effizienten Zinssatz von 7,11 % neu berechnet. Da dieser im Vergleich zum Zinssatz des Vorantrags in Höhe von 7,19 % nur geringfügig abweicht und auf die gleichen durchschnittlichen Vertragslaufzeiten zurück gegriffen werden kann, unterscheiden sich auch die Abzinsungsfaktoren nur geringfügig von den im Vorantrag eingesetzten. Im Vergleich zu den antragsgemäßen Abzinsungsfaktoren bedeutet dies eine Erhöhung. Dies resultiert zwangsläufig daraus, dass die Antragstellerin in ihre Kalkulationen einen mit **(BuGG)**% überhöht angesetzten Zins verwendet.

Im Unterschied zum Vorantrag leitet die Antragstellerin variantenspezifische MTBA-Faktoren (Störungshäufigkeiten) her. Die Herleitung konnte auf Basis zusätzlich angeforderter Unterlagen geprüft werden. Die Prüfung ergab, dass die antragsgemäßen MTBA-Faktoren ohne weitere Anpassungen übernommen werden können.

Im Rahmen der Prüfung wurde ein falscher Ansatz der Häufigkeiten für die Entstörungsprozesse des Ressorts **(BuGG)** im Rahmen der Überlassung hochbitratiger Mietleitungen (34 Mbit/s, 155 Mbit/s, 622 Mbit/s) aufgedeckt. Die Häufigkeiten für die Prozesse **(BuGG)** waren entsprechend zu halbieren.

Dem üblichen Vorgehen der Bundesnetzagentur entsprechend waren auch die Zeitansätze für die Anfahrtspauschalen von **(BuGG)** min auf **(BuGG)** min zu korrigieren.

Vertrieb

Hinsichtlich der Überlassung erscheinen die von der Antragstellerin gegebenen Erklärungen plausibel. Die beantragten Beträge waren anzuerkennen unter Berücksichtigung des angepassten Stundensatzes sowie der Kürzungen bei den Einzelkosten für Forderungsausfälle.

Expressentstörung

Technik

Die angesetzten Werte zur iRAZ/aRAZ wurden erstmalig nicht mehr fortgeschrieben, sondern anhand von tatsächlichen Störfällen hergeleitet. Diese Vorgehensweise ist anzuerkennen. Die Anpassungen für den Herbeiruf konnten ebenfalls nachvollzogen werden. Daher konnten die beantragten Werte übernommen werden. Die von der Antragstellerin angesetzten MTBA-Faktoren konnten unverändert übernommen werden. Die erstmals ausgewiesenen Prozesse für **(BuGG)** inklusive der **(BuGG)**-Bearbeitung sind grundsätzlich anzuerkennen.

Vertrieb

Obwohl die Antragstellerin ihre Verrechnungsmethodik dahingehend geändert hat, dass eine kostenmäßige Differenzierung zwischen Einzel- und Dauerauftrag (wie im vorherigen Verfahren) nicht mehr erfolgt, waren die beantragten Kosten für den Vertriebsbereich angesichts des geringen Kostenvolumens anzuerkennen.

Investitionswerte

Anschlussnetz

Die von der Antragstellerin angewendete Methodik zur Berechnung der linientechnischen Investitionen erscheint rechnerisch korrekt und methodisch sachgerecht. Es wurden die im Rahmen des TAL-Verfahrens vorgenommenen Kürzungen übertragen.

Physical Co-location – Kosten der Kollokationszuführung

Die Berechnung für die Kollokationszuführung konnte grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Kalkulation der Antragstellerin konnte akzeptiert werden.

Verbindungsnetz

Die Investitionskalkulation für das Verbindungsnetz erscheint plausibel.

Mit der Vorlage des KVN-Tools ist die Beschlusskammer erstmals in der Lage, die in **(BuGG)**-Link abgebildete Netzstruktur des Verbindungsnetzes mit dem Wertegerüst zu verknüpfen und die entsprechenden Parameter so zu verändern, dass sich diese auf die Investitionsergebnisse auswirken. Prüfungsergebnisse wie die Anpassung des IZF und des AEL-Stundensatzes können damit erstmals umgesetzt werden.

Aufgrund der Vorgehensweise bei der Kalkulation im Verbindungsnetz sind die Methodik und die Rechenlogik äußerst komplex. Für jede Verbindung (HVt-HVt) werden die entsprechenden Längen und Geräteanteile sowie die dazu gehörenden Investitionen unter der Berücksichtigung von Protectionfaktor, Beschaltungsgrad und Kabelkorrekturfaktor ermittelt. Gleichzeitig sind auf jeder Kalkulationsstufe feste Exportdateien sowie variable (änderbare) Importmöglichkeiten gegeben.

Um diese komplexe Struktur transparenter darzustellen und um in folgenden Verfahren eine tiefer gehende Prüfung während der 10-wöchigen Prüffrist realisieren zu können, sollte die Antragstellerin eine ausführlichere Dokumentation vorlegen. Darin sollte der in Abbildung 1 „Prozessablauf“ der Unterlage zum KVN-Tool dargestellte Prozess verbal beschrieben werden. Zudem sollte die Struktur der Exportdaten aus **(BuGG)** (inkl. einer Erklärung der einzelnen Tabellen bzw. Datenbankfelder), welche in das KVN-Tool eingehen, beschrieben werden. Die Beschlusskammer behält sich vor, im Rahmen eines Vor-Ort-Termins den Abzug bzw. die Übergabe der Netzstrukturdaten an KVN zu begleiten.

Des Weiteren sollte auch bei KVN-Tool und Futur-M grundsätzlich eine Erklärung jedes Datenbankfeldes inklusive einer Erläuterung der darin vorkommenden Werte (bspw. Leitungsschlüsselzahlen, Führungstypen) in Form einer separaten Übersicht vorgelegt werden. Zur Prüfung der Protectionfaktoren sollte eine direktere Zuordnung von Working- und Protection-Wegen in der Facility-Datei erfolgen.

Gerätefunktionspreise

Stichprobenartige Überprüfungen der Verknüpfungslogik des verwendeten Excel-Makros haben ergeben, dass die Gerätefunktionspreisbildung rechnerisch richtig erfolgte.

Bei den für die Prüfung ausgewählten Einzelkomponenten konnten die angesetzten KoN-Preise als belegt angesehen werden. Bei einer Vielzahl der Geräte hat die Beschlusskammer die KeL-Preise um den vertraglich vereinbarten Skontoabzug reduziert.

Anpassungen infolge fehlender Dateiverknüpfungen

Aufgrund der Feststellungen des am 13.01.2011 ergänzend eingegangenen Prüfberichtes waren folgende der mit Beschluss vom 27.10.2011 bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung vorläufig genehmigten Entgelte wie folgt zu ändern:

| | CFV 2 M | | | CFV 34 M | | |
|--|----------|-------------------------|-------------------------|----------|-------------------------|-------------------------|
| | Antrag | Vorläufig 27.10.2011 | Vorläufig 10.02.2012 | Antrag | Vorläufig 27.10.2011 | Vorläufig 10.02.2012 |
| Bereitstellungsentgelt (einmalig) | 721,00 | 659,77 | 522,44 | 1.780,00 | 1.463,92 | 1.063,03 |
| Anschlusslinie (jährlich im voraus) | 1.264,00 | 1.042,28 | 1.042,28 | 2.780,00 | 2.780,00 | 2.780,00 |
| Kollokationszuführungen | | | | | | |
| Bereitstellungsentgelt | 721,00 | 659,77 | 522,44 | 1.780,00 | 1.463,92 | 1.063,03 |
| laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal) | 251,00 | 239,44 | 236,62 | 3.122,00 | 3.051,40 | 3.051,40 |

| | CFV 155 M | | | CFV 622 M | | |
|--|-----------|-------------------------|-------------------------|-----------|-------------------------|-------------------------|
| | Antrag | Vorläufig 27.10.2011 | Vorläufig 10.02.2012 | Antrag | Vorläufig 27.10.2011 | Vorläufig 10.02.2012 |
| Bereitstellungsentgelt (einmalig) | 1.780,00 | 1.460,72 | 1.060,75 | 1.780,00 | 1.479,27 | 1.078,72 |
| Anschlusslinie (jährlich im voraus) | 3.742,00 | 3.718,28 | 3.706,62 | 8.813,00 | 8.813,00 | 8.813,00 |
| Kollokationszuführungen | | | | | | |
| Bereitstellungsentgelt | 1.780,00 | 1.460,72 | 1.060,75 | 1.780,00 | 1.479,27 | 1.078,72 |
| laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal) | 1.756,00 | 1.756,00 | 1.756,00 | 981,00 | 981,00 | 981,00 |

| | CFV 16 x 2 M | | | CFV 21 x 2 M | | |
|--|--------------|-------------------------|-------------------------|--------------|-------------------------|-------------------------|
| | Antrag | Vorläufig 27.10.2011 | Vorläufig 10.02.2012 | Antrag | Vorläufig 27.10.2011 | Vorläufig 10.02.2012 |
| Bereitstellungsentgelt (einmalig) | 4.318,00 | 4.026,29 | 3.116,60 | 5.761,00 | 5.220,32 | 4.038,93 |
| Anschlusslinie (jährlich im voraus) | 6.350,00 | 5.526,88 | 5.524,06 | 6.025,00 | 4.604,45 | 4.602,97 |
| Kollokationszuführungen | | | | | | |
| Bereitstellungsentgelt | 4.318,00 | 4.026,29 | 3.116,60 | 5.761,00 | 5.220,32 | 4.038,93 |
| laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal) | 3.822,00 | 3.694,93 | 3.694,93 | 3.820,00 | 3.796,63 | 3.796,63 |

| | CFV 63 x2 M | | |
|--|-------------|-------------------------|-------------------------|
| | Antrag | Vorläufig 27.10.2011 | Vorläufig 10.02.2012 |
| Bereitstellungsentgelt (einmalig) | 15.398,00 | 14.539,30 | 11.228,77 |
| Anschlusslinie (jährlich im voraus) | 6.898,00 | 6.898,00 | 6.898,00 |
| Kollokationszuführungen | | | |
| Bereitstellungsentgelt | 15.398,00 | 14.539,30 | 11.228,77 |
| laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal) | 5.088,00 | 5.088,00 | 5.088,00 |

Im Nachgang der Prüfung der verknüpften Dateien, die die Antragstellerin im Rahmen der Kostenkalkulation des Entgeltantrags vorgelegt hat, wurde festgestellt, dass die drei in sich verknüpften Dateien im Gegensatz zu den Verfahren der vorangegangenen Releases nicht mehr durchgängig verknüpft waren. So wirken sich Anpassungen in Prozesszeitenkalkulation der Produkt- und Angebotskosten Technik (im Tabellblatt 4_3_2_1_KeL_PZE) nicht auf die weitere Kalkulation aus; vielmehr fließen statt den berechneten gewichteten Prozesszeiten in Spalte N hart eingegebene Werte aus Spalte R in die weitere Kostenkalkulation ein. Überdies sind die Werte in Spalte R in anderen Zeilen als die Ergebnisse in Spalte N eingegeben.

Die produktbezogene Kalkulation wurde daher so angepasst, dass nunmehr eine durchgehende Verknüpfung gewährleistet ist und Änderungen der Prozesszeiten bzw. der Häufigkeiten in den Endergebnissen Berücksichtigung finden. Aufgrund dieser Anpassung sinken die Bereitstellungsentgelte (Bereitstellung und Kündigung) zwischen 21 % und 28 %. Geringfügige Änderungen zwischen 2 % und 5 % ergeben sich bei den Entgelten der Expressentstörung für hochbitratige Mietleitungen, da hier lediglich Fahrtkosten gekürzt wurden.

Weitere Anpassungen fanden im Bereich der Produkt- und Angebotskosten statt.

Produktmanagement

Die Kosten für das Produktmanagement sind in **(BuGG)** zusammengefasst. Auf dieser Kostenstelle werden Gesamtkosten in Höhe von **(BuGG)€** und die Gesamtzahl der Imi-Kräfte in Höhe von **(BuGG)** Personaleinheiten ausgewiesen. In Ergänzung zu dem in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht, wurden die hier enthaltenen Miet- und Zinsanteile entsprechend der Prüffeststellungen angepasst. Aufgrund dessen liegen die anerkennungsfähigen Gesamtkosten für das Produktmanagement bei **(BuGG)€**. Daher wurde von einem angepassten Kostenstellenwert in Höhe von **(BuGG)€** ausgegangen.

Forderungsausfälle

Die Kosten für die Forderungsausfälle sind in **(BuGG)**. Auf diesen Kostenstellen werden Gesamtkosten in Höhe von **(BuGG)€** ausgewiesen. Darin **(BuGG)** enthalten. Durch die Anpassung der enthaltenen Zinsanteile liegen die anerkennungsfähigen Gesamtkosten für die Forderungsausfälle bei **(BuGG)€**. Als Grundlage für die produktbezogene Berechnung der Einzelkosten wurde für Forderungsausfälle der Wert **(BuGG)€** herangezogen.

Investitionswerte

Nach den Ergebnissen des in der Verfahrensakte befindlichen Prüfberichts bestehen berechnete Zweifel an der Sachgerechtigkeit der Herleitung der Investitionswerte der Anlagenklassen **(BuGG)**. Einen Nachweis für die entsprechenden Tagesneupreise hat die Antragstellerin nicht erbracht. Deshalb waren die Investitionen der Anlagenklassen **(BuGG)** nicht anerkennungsfähig. Bei der Ermittlung der Investitionswerte der Anschlussleitung blieb diese Kürzung bislang unberücksichtigt und wurden deshalb nunmehr in der Kalkulation umgesetzt. **(BuGG)**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die sachgerechte Anpassung der Kalkulation der hier zu bescheidende CFV-Entgeltantrag nunmehr sowohl auf der gleichen Kostenbasis als auch mit der gleichen Systematik wie andere durch die Bundesnetzagentur bereits beschiedene Entgeltverfahren desselben Releasestandes entschieden werden kann. Mit diesem Vorgehen wird eine konsistente Behandlung der Entgeltanträge des jeweiligen Kostenstellenreleases gewährleistet.

4.2.4 Gegenüberstellung der beantragten Entgelte zu den Ergebnissen der Kostenprüfung

In den nachfolgenden Tabellen werden die beantragten Entgelte den Ergebnissen der ermittelten Kosten gem. § 31 Abs. 1 TKG (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung inkl. Aufwendungen gem. Abs. 3) sowie unter Beachtung des § 35 Abs. 2 TKG aufgrund der nachfolgend geschilderten Modifikationen gegenübergestellt. Im Einzelnen wird auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht sowie dessen Ergänzung vom 13.01.2012 verwiesen.

| | CFV 2 M | | CFV 34 M | |
|---|------------|-----------|-------------|-----------|
| | Antrag | genehmigt | Antrag | genehmigt |
| Bereitstellungsentgelt (einmalig) | 721,00 | 522,44 | 1.780,00 | 1.063,03 |
| Anschlusslinie (jährlich im voraus) | 1.264,00 | 1.042,28 | 2.780,00 | 2.780,00 |
| Verbindungsliniennetz (jährlich im Voraus) | | | | |
| Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz | | | | |
| Backbone Ortsnetz | 263,00 | 255,07 | 2.851,00 | 2.851,00 |
| Regio Ortsnetz | 263,00 | 229,70 | 2.851,00 | 2.851,00 |
| Country Ortsnetz | 361,00 | 339,46 | 3.413,00 | 3.326,73 |
| Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON) | | | | |
| Zwischen Backbone-ON und Regio-ON | | | | |
| Pauschal | 154,00 | 129,06 | 2.071,00 | 1.874,36 |
| zuzüglich je km | 20,00 | 15,34 | 195,00 | 173,00 |
| Zwischen Backbone-ON und Country-ON | | | | |
| Pauschal | 154,00 | 129,06 | 2.071,00 | 1.874,36 |
| zuzüglich je km | 20,00 | 15,34 | 197,00 | 174,79 |
| Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON | | | | |
| Pauschal | 151,00 | 130,82 | 1.956,00 | 1.824,18 |
| zuzüglich je km | 52,00 | 44,50 | 491,00 | 488,43 |
| zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert zuzüglich einer Pauschale je Ende) | | 114,08 | | 1.589,00 |
| Kollokationszuführungen | | | | |
| Bereitstellungsentgelt | 721,00 | 522,44 | 1.780,00 | 1.063,03 |
| laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal) | 251,00 | 236,62 | 3.122,00 | 3.051,40 |

| | CFV 155 M | | CFV 622 M | |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | Antrag | genehmigt | Antrag | genehmigt |
| Bereitstellungsentgelt (einmalig) | 1.780,00 | 1.060,75 | 1.780,00 | 1.078,72 |
| Anschlusslinie (jährlich im voraus) | 3.742,00 | 3.706,62 | 8.813,00 | 8.813,00 |
| Verbindungsliniennetz (jährlich im Voraus) | | | | |
| Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz | | | | |
| Backbone Ortsnetz | 4.169,00 | 3.536,24 | 12.319,00 | 12.319,00 |
| Regio Ortsnetz | 4.169,00 | 3.453,32 | 12.319,00 | 12.250,52 |
| Country Ortsnetz | 5.544,00 | 4.630,98 | 12.243,00 | 12.243,00 |

| | | | | | |
|--|-----------------|----------|----------|-----------|-----------|
| Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON) | | | | | |
| Zwischen Backbone-ON und Regio-ON | | | | | |
| | Pauschal | 2.472,00 | 1.955,97 | 10.932,00 | 10.704,43 |
| | zuzüglich je km | 275,00 | 208,70 | 450,00 | 360,58 |
| Zwischen Backbone-ON und Country-ON | | | | | |
| | Pauschal | 2.476,00 | 1.989,19 | 10.932,00 | 10.704,43 |
| | zuzüglich je km | 277,00 | 210,52 | 458,00 | 366,83 |
| Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON | | | | | |
| | Pauschal | 2.482,00 | 2.062,62 | 10.328,00 | 10.328,00 |
| | zuzüglich je km | 693,00 | 589,27 | 1.142,00 | 1.021,11 |
| zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert zuzüglich einer Pauschale je Ende | | | 1.803,76 | | 7.389,00 |
| Kollokationszuführungen | | | | | |
| Bereitstellungsentgelt | | 1.780,00 | 1.060,75 | 1.780,00 | 1.078,72 |
| laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal) | | 1.756,00 | 1.756,00 | 981,00 | 981,00 |

| | CFV 16 x 2 M | | CFV 21 x 2 M | | |
|--|-----------------|-----------|-----------------|-----------|----------|
| | Antrag | genehmigt | Antrag | genehmigt | |
| Bereitstellungsentgelt (einmalig) | 4.318,00 | 3.116,60 | 5.761,00 | 4.038,93 | |
| Anschlusslinie (jährlich im voraus) | 6.350,00 | 5.524,06 | 6.025,00 | 4.602,97 | |
| Verbindungsliniennetz (jährlich im Voraus) | | | | | |
| Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz | | | | | |
| Backbone Ortsnetz | 3.476,00 | 3.476,00 | 4.068,00 | 3.182,31 | |
| Regio Ortsnetz | 3.476,00 | 3.146,42 | 4.514,00 | 3.464,68 | |
| Country Ortsnetz | 4.098,00 | 4.002,87 | 5.435,00 | 4.669,60 | |
| Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON) | | | | | |
| Zwischen Backbone-ON und Regio-ON | | | | | |
| | Pauschal | 2.066,00 | 1.942,18 | 2.544,00 | 2.068,81 |
| | zuzüglich je km | 215,00 | 182,08 | 285,00 | 218,63 |
| Zwischen Backbone-ON und Country-ON | | | | | |
| | Pauschal | 2.096,00 | 1.965,66 | 2.558,00 | 2.091,56 |
| | zuzüglich je km | 217,00 | 182,84 | 285,00 | 218,89 |
| Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON | | | | | |
| | Pauschal | 2.007,00 | 1.886,68 | 2.555,00 | 2.155,35 |
| | zuzüglich je km | 504,00 | 504,00 | 715,00 | 609,14 |
| zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert zuzüglich einer Pauschale je Ende | | | 1.541,00 | | 1.900,00 |
| Kollokationszuführungen | | | | | |
| Bereitstellungsentgelt | 4.318,00 | 3.116,60 | 5.761,00 | 4.038,93 | |
| laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal) | 3.822,00 | 3.694,93 | 3.820,00 | 3.796,63 | |

CFV 63
x2 M

| | Antrag | genehmigt |
|---|-----------|-----------|
| Bereitstellungsentgelt (einmalig) | 15.398,00 | 11.228,77 |
| Anschlusslinie (jährlich im voraus) | 6.898,00 | 6.898,00 |
| Verbindungsliniennetz (jährlich im Voraus) | | |
| Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz | | |
| Backbone Ortsnetz | 3.885,00 | 3.885,00 |
| Regio Ortsnetz | 3.885,00 | 3.450,63 |
| Country Ortsnetz | 4.776,00 | 4.776,00 |
| Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON) | | |
| Zwischen Backbone-ON und Regio-ON | | |
| Pauschal | 2.516,00 | 2.087,67 |
| zuzüglich je km | 281,00 | 218,89 |
| Zwischen Backbone-ON und Country-ON | | |
| Pauschal | 2.521,00 | 2.091,56 |
| zuzüglich je km | 281,00 | 218,89 |
| Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON | | |
| Pauschal | 2.518,00 | 2.155,35 |
| zuzüglich je km | 704,00 | 609,14 |
| zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert zuzüglich einer Pauschale je Ende) | | 1.805,70 |
| Kollokationszuführungen | | |
| Bereitstellungsentgelt | 15.398,00 | 11.228,77 |
| laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal) | 5.088,00 | 5.088,00 |

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV:

| | beantragt | genehmigt | beantragt | genehmigt |
|------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| | Dauer-auftrag | Dauer-auftrag | Einzel-auftrag | Einzel-auftrag |
| <i>Gruppen</i> | <i>jährlich Netto je CFV in €</i> | <i>jährlich Netto je CFV in €</i> | <i>Einmalig je Auftrag</i> | <i>Einmalig je Auftrag</i> |
| CFV 2Mbit/s | 28,23 | 25,64 | 53,77 | 51,42 |
| CFV 34Mbit/s | 13,34 | 10,43 | 59,70 | 49,23 |
| CFV 155Mbit/s | 13,29 | 10,25 | 59,70 | 49,25 |
| CFV 16 x2Mbit/s | 47,09 | 40,61 | 53,77 | 51,42 |
| CFV 21 x 2Mbit/s | 78,53 | 67,34 | 53,77 | 51,42 |
| CFV 63 x 2Mbit/s | 115,06 | 98,46 | 53,77 | 51,42 |
| CFV 622Mbit/s | 13,63 | 11,00 | 59,70 | 49,23 |

5. Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 28 TKG

Soweit mit Beschluss BK2a-10/024 vom 31.10.2010 keine Missbräuchlichkeit der seinerzeit genehmigten Entgelte festgestellt werden konnte, liegen auch hier keine Anhaltspunkte vor, weshalb das seinerzeit genehmigte und nunmehr weitestgehend fortgeschriebene Entgeltniveau missbräuchlich sein könnte.

Aufgrund der hier vorgenommenen Kostenprüfung gem. § 31 Abs. 1 TKG (Entgelte, die nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 genehmigungsbedürftig sind, sind genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten) ist ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1, Nr. 1 TKG im Sinne missbräuchlich überhöhter Entgelte für jede einzelne beantragte Entgeltposition ausgeschlossen. Soweit die Beigeladenen Entgelterhöhungen bei einzelnen beantragten Entgeltpositionen rügen, resultieren diese allein aus den jeweils berücksichtigungsfähigen Kosten.

Die Kritik der Beigeladenen, dass die Antragstellerin gegenüber der bisherigen Genehmigung höhere Entgelte für die Verbindungslinien beantragt, hat sich infolge der genehmigten Entgelte erledigt. Die im Tenor ausgewiesenen Entgelte für die Verbindungslinien unterschreiten die bisherigen Genehmigungen.

Entgegen dem Vorbringen der Beigeladenen sind die beantragten Bereitstellungsentgelte, insbesondere bei den höherbitratigen Mietleitungen größer 2 Mbit/s nicht missbräuchlich überhöht. Die Antragstellerin hatte vielmehr in dem in vorausgegangenem Entgeltgenehmigungsverfahren für CFV größer 2 Mbit/s Bereitstellungsentgelte beantragt, die deutlich unter den Bereitstellungsentgelten für CFV 2 Mbit/s lagen. Die seinerzeitige Entgeltgenehmigung BK2a-10/024 vom 31.10.2010 wurde insbesondere aufgrund dieser kostenrechnerischen Ungleichbehandlung hochbitratiger Varianten bei der Prozesskostenverrechnung bei glasfaserbasierter Mietleitungen lediglich auf ein Jahr befristet. Die nunmehr beantragten Bereitstellungsentgelte sind kostenorientiert. Die beantragten Entgelterhöhungen erfolgen daher entgegen dem Vortrag der Beigeladenen zwar nicht unerwartet, allerdings wird die Antragstellerin im Falle künftiger Entgeltänderungen zu einer besseren, auch für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbaren, Antragsbegründung aufgefordert.

Auch die im Tenor ausgewiesenen Entgelte für die Express-Entstörung überschreiten nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Im Hinblick auf die weiteren beantragten Entgeltpositionen liegt kein erkennbarer sonstiger Verstoß gegen § 28 TKG vor.

Sofern die Entgeltposition „Backbone Ortsnetz“ der höherbitratigen Bandbreiten CFV 34 bis einschließlich 622 Mbit/s niedriger beantragt wird, hingegen die Entgeltpositionen „Regio Ortsnetz“ und „Country Ortsnetz“ stagnieren, kann daraus nicht auf eine Missbräuchlichkeit der Gesamtentgelte für die CFV ab 34 Mbit/s geschlossen werden. Diese Überlassungsentgelte sind nicht geeignet, den Wettbewerb derzeit nachhaltig zu beeinträchtigen. Da keine der genehmigten Entgeltpositionen eine Kostenüberdeckung aufweist, kann die von den Beigeladenen befürchtete Quersubventionierung von städtischen zu ländlichen Mietleitungen nicht festgestellt werden. Die von den Beigeladenen monierte Absenkung der Entgeltposition „Backbone Ortsnetz“ relativiert sich bei einer Betrachtung des zu zahlenden Gesamtentgelts für eine CFV. So ist neben dem Entgelt „Backbone Ortsnetz“ in jedem Fall das Entgelt für die beiden Anschlusslinien und im Fall der Erstbereitstellung auch das Bereitstellungsentgelt zu entrichten. Auch an dieser Stelle wird die Antragstellerin künftig zu einer besseren – ungeschwärzten – Antragsbegründung für Verfahrensbeteiligte aufgefordert.

Abnehmern der hier zu genehmigenden Entgelte für CFV-Abschlusssegmente ist die Nachbildbarkeit des Preises für das unregulierte Endkundenprodukt der Antragstellerin „Standard-

Festverbindung“ (SFV) auf der Grundlage eines vereinfachten kursorischen Abgleichs möglich. Anhand der unten dargestellten Ergebnisse ist eine SFV in etwa doppelt so teuer, wie eine CFV. Bei dieser eindeutigen Ergebnislage erübrigen sich weitere Abgleiche im Hinblick auf die Kosten der Kundenbetreuung, etwaig gewährter Rabatte bei SFV oder die Einbeziehung von sonstigen Zu- oder Abschlägen.

Insoweit ist auch keine etwaige Preis-Kostenschere feststellbar.

Da die Preissysteme SFV und CFV nicht 1:1 vergleichbar sind, ist dieser Abgleich nur eingeschränkt möglich. SFV werden in den Varianten 2 Mib/s, 34 Mbit/s und 155 Mbit/s angeboten. Der Abgleich bezieht sich auf die zum Entscheidungszeitpunkt in den AGB der Antragstellerin ausgewiesenen Endkundenpreise für SFV.

Der Abgleich erfolgt unter den folgenden Annahmen:

- Das Entgelt für die CFV „Anschlusslinie“ wird der Preisposition „Ortszone 1 bzw. Anschlussleitung“ gegenübergestellt.
- Sofern bei SFV-Preispositionen längenabhängige Preise zu beachten sind, die bei der CFV pauschal berechnet werden, fließen in den Abgleich die korrespondierenden durchschnittlichen CFV-Längen ein.
- Die Backbone-Entgeltpositionen der CFV werden innerorts den Backbonetarifen der SFV gegenübergestellt. Die Country-Entgeltpositionen der CFV werden innerorts dem Basistarif bei der SFV gegenübergestellt.
- In der Fernzone werden für die CFV die Entgeltpositionen „Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen“ den Basistarifen bei der SFV gegenübergestellt. Weitere Abgleiche der Fernzone sind derzeit nicht ohne weiteres möglich. Im Übrigen ist ein Abgleich der Fernzone zwischen Backbone-Standorten auch entbehrlich, weil diese CFV-Entgelte dem ehemaligen Markt 14 zugehören und daher unreguliert sind.
- Die monatlich zu entrichtenden SFV-Preise werden mit 12 multipliziert, um sie den jährlichen CFV-Entgelten vereinfacht gegenüberzustellen. Diese Vereinfachung erscheint hier vertretbar.

| | CFV 2 M | SFV 2 MU | CFV 34 M | SFV 34 M | CFV 155 M | SFV 155 M |
|---|------------|-------------|-------------|-------------|--------------|--------------|
| Anschlusslinie | | | | | | |
| Bereitstellungsentgelt (einmalig) | 522,44 | 1.250,00 | 1.063,03 | 2.500,00 | 1.060,75 | 2.500,00 |
| Laufendes Entgelt (jährlich im Voraus) | 1.042,28 | 2.040,00 | 2.780,00 | 6.030,00 | 3.706,62 | 8.040,00 |
| Verbindungsliniennetz laufendes Entgelt (jährlich im Voraus) | | | | | | |
| "Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz" | | | | | | |
| Backbone Ortsnetz | 255,07 | 720,00 | 2.851,00 | 5.580,00 | 3.536,24 | 7.440,00 |
| Country Ortsnetz | 339,46 | 2.784,00 | 3.326,73 | 8.505,00 | 4.630,98 | 11.340,00 |
| Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON) | | | | | | |
| Zwischen allen anderen ON außer zwischen | | | | | | |
| Backbone-ON | | | | | | |
| Pauschal | 130,82 | 1.020,00 | 1.824,18 | 3.645,00 | 2.062,62 | 4.860,00 |
| zuzüglich je km | 44,50 | 587,30 | 488,43 | 1.620,00 | 589,27 | 2.160,00 |

Soweit CFV zum Aufbau von Netzwerken eingesetzt werden, ist eine derartige allgemeingültige Prüfung aufgrund der Komplexität und Individualität jedes einzelnen Netzwerkes nicht leistbar. Sie kann aufgrund der gewährleisteten Kostenorientierung der genehmigten Entgelte aber auch dahinstehen.

Entgegen dem Vorbringen im Konsultationsverfahren hat die Beschlusskammer die Missbrauchsprüfung gem. § 28 TKG gerade nicht auf die Kostenorientierung der Entgelte beschränkt. Vielmehr erfolgte – wie oben ersichtlich – eine Gesamtabwägung aufgrund sämtlich vorliegender Erkenntnisse.

6. Befristung

Die Entgeltgenehmigung soll befristet werden bis zum 31.10.2013. Die Befristung soll der Antragstellerin eine zeitnahe erneute Antragstellung ermöglichen, um ihre Kostennachweise nachzubessern und damit weitere Entgeltkürzungen zu verhindern.

7. Verhältnismäßigkeit der Entscheidung

Die hier erteilte Entgeltgenehmigung ist hinsichtlich des verfolgten Regulierungszwecks geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Es ist insbesondere keine mildere, aber gleich wirksame und zugleich angemessene Entscheidung zu erkennen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 TKG.

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Lindhorst
(Beisitzer)

Hammen
(Beisitzer)